Erstes Blatt.

Schwerter Zeitung.

Amtliches Kreisblatt

für den Kreis Hörde und den Landkreis Dortmund.

Abonnements-Preis pro Quartal 1 Mark 50 Pfg.
Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Wöchentliche Gratisbeilage: „Familienfreund."

Insertionsgebühr für die sechsspaltige Zeile oder deren Raum 10 Pfg., außerhalb des Leserkreises 15 Pfg.; Reklamen 30 Pfg.
Redaktion, Druck und Verlag von Carl Braus in Schwerte.

Nr. 64. Schwerte, Dienstag 2. Juni 1891. 24. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Vakanzenliste in betreff der mit Zivilversorgungsberechtigten zu besetzenden Zivil-Dienststellen liegt auf dem Büreau des königlichen Landratsamts des Landkreises Dortmund zu Dortmund zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen.

Der Landrat: Geh. Regierungsrat von Rynsch.

Bekanntmachung.

Der Bergmann **Friedrich Becker** zu **Aplerbeck**, hat die Genehmigung zur Ansiedelung auf dem außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft in der politischen Gemeinde Aplerbeck belegenen Grundstücke Flur 6 Parzelle 148/59 der Katastergemeinde Aplerbeck beantragt.

In Gemäßheit des § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 bringe ich diesen Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß gegen denselben von den Eigentümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen bei der Ortspolizeibehörde zu Aplerbeck Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich auf Thatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarten Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Aplerbeck, den 26. Mai 1891.

Der Gemeinde-Vorsteher: Vieseler.

Unsere Aussichten in Deutsch-Ostafrika.

In einer jüngst in Berlin erschienenen Schrift werden von fachmännischer Seite, von dem ehemaligen Vertreter der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft in Sansibar, Ernst Vohsen, die Aussichten unseres Besitzes in Ostafrika einer eingehenden Erörterung unterzogen. Für Vohsen steht es außer allen Zweifel, daß Deutsch-Ostafrika die natürliche Ausfuhrstelle für Innerafrika ist, und daß es nur der Herstellung einer raschen und sicheren Verbindung von der Küste nach dem Innern des Landes bedarf, um den größten Teil des innerafrikanischen Handelsverkehrs durch das deutsche Gebiet zu leiten. Im Mittelpunkt seiner Vorschläge steht deshalb die Herstellung einer Eisenbahn nach dem Seengebiete. Auch die Engländer haben die Notwendigkeit einer Bahnverbindung ihres ostafrikanischen Besitzes mit dem Innern rasch erkannt und es ist wohl die Bemerkung an der Stelle, daß sie mit ihrem Bahnbau viel rühriger sind, als wir mit dem unseren; sie haben einen Teil der Bahn schon gebaut, während die deutsche — und zwar zunächst nur bis Korogwe — noch im Vorbereitungsstadium ist. Es sollte das unsern maßgebenden Kreisen umsomehr zu denken geben, als es auf der Hand liegt, daß diejenige, dessen Bahn zuerst die Seen erreicht, die größten Vorteile haben wird. Aus allen diesen Gründen tritt Vohsen nachdrücklich für die Beschleunigung der deutschen Bahn ein, ohne die er — und das nicht mit Unrecht — auch die Beibehaltung der bestehenden — und die Begründung neuer Stationen im Innern unseres Gebiets als unzweckmäßig und nutzlos betrachtet. Erst dem Bahnbau folgend sollte mit der Errichtung militärischer Stationen vorgegangen werden, nachdem sich an den Haltestellen der Bahn Kultur- und Handelszentralstellen entwickelt haben und praktische Interessen zu wahren sind. Vorher sei auch an eine erfolgreiche Bekämpfung des Sklavenhandels kaum zu denken. Die Vorbereitungen zu einer entscheidenden Aktion gegen den Sklavenhandel und zur wirtschaftlichen Erschließung des Innern können bis dahin vertrauensvoll den Missionen und der Einwirkung der dem Gouverneur unterstellten politischen Agenten überlassen bleiben, die an den Missionen Stützpunkte für ihre Arbeit suchen und finden müssen. Haben wir, so schreibt Vohsen, durch die Einrichtung einer geordneten Verwaltung in dem Küstengebiete, durch den Bau von Eisenbahnen, der Verbringung von Dampfern nach den Seen und Einrichtung von Faktoreien an denselben unser Gebiet erst einmal mit einem Zivilisationsring umspannt, das Innere durch die Begründung von Missionsanstalten und die Entsendung von Regierungsagenten mit einem Netz zivilisatorischer Faktoren versehen, so ist die wichtigste Arbeit vollbracht und es wird sich die weitere Entwickelung von selbst ergeben. Hinsichtlich der Deckung der Kosten der Verwaltung verwirft Vohsen die direkte Besteuerung. Er empfiehlt die indirekte Besteuerung, die er allerdings im Gegensatze zu den anderen Afrikakennern — als dem afrikanischen Verhältnissen angemessen bezeichnet. Bezüglich der Zölle macht Herr Vohsen die Bemerkung, daß man vermittels hoher Zölle auf die hauptsächlichen Verbrauchsgegenstände der afrikanischen Bevölkerung, Spirituosen, Pulver und Gewehre, deren Einfuhr durch die Brüsseler Generalakte und Verfügungen des Reichskommissariats verboten ist, Einkommen zu erzielen vermöchte, welche, zur Entwickelung des Landes verwendet, von bedeutend höherem Nutzen für die Eingeborenen wären, als der Gebrauch jener verbotenen Artikel seiner Entwickelung Schaden zufügen könnte. Ob diese letzteren Anschauungen richtig sind, mag dahin gestellt bleiben: wem die Zivilisation mehr bedeutet, als eine möglichst hohe Verzinsung der in Kolonien angelegten Kapitalien, der wird lieber auf die Zolleinnahmen verzichten, als den Eingeborenen die Mittel zu ihrer Selbst-Vernichtung in Massen zu liefern.

Deutsches Reich.

Kaiser Wilhelm empfing am Sonntag Vormittag nach dem Besuche des Gottesdienstes in der Potsdamer Friedenskirche den Reichskanzler von Caprivi und hatte mit demselben eine lange Unterredung. Am Abend sind die Majestäten nach Kiel gereist.

Der Wagen des Kaiserpaares kollidierte am Freitag abend 8 Uhr auf der Fahrt nach der Oper vor der Schloßbrücke leicht mit einem Omnibuß. Das Kaiserpaar blieb gänzlich unberührt und setzte alsbald seine Fahrt fort.

Der preußische Finanzminister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten beabsichtigen dem preußischen Landtage in der nächsten Sitzungsperiode eine Vorlage zu machen, betreffend eine den Kirchengemeinden zur Ablösung der Stolgebühren zu gewährende staatliche Beihilfe. Sie haben zu diesem Zweck unter dem 14. Mai an die sämtlichen Konsistorien der alten und neuen Provinzen die Aufforderung gerichtet, schleunigst festzustellen, eine wie hohe Entschädigung in jeder einzelnen Kirchengemeinde der berechtigten Stellen gezahlt werden müßte. Doch soll diese Aufhebung sich nur auf die Stolgebühren für Taufen und Trauungen erstrecken. Die von vielen Seiten gewünschte Beseitigung der Stolgebühren für Beerdigungen ist somit nicht in Aussicht genommen.

Der Siebener-Ausschuß zur Reform des höheren Schulwesens wird am 29. ds. Mts. unter dem Vorsitz des Geheimrats Hinzpeter wieder zusammentreten. Seine Beratungen werden sich auf die endgiltige Verständigung über die Abgrenzung der Lehrpensa und auf die Maßregeln für die Schulhygiene erstrecken.

Die augenblickliche Höhe der Kornpreise und der ungünstige Stand der Ernteaussichten bieten den Freihändlern erwünschte Gelegenheit, gegen die Kornzölle zu Felde zu ziehen. Obgleich die Zölle 10 Jahre lang das Getreide nicht verteuerten, denn in der Freihandelsperiode, die voraus ging, standen die Preise höher, sollen sie jetzt die Schuld tragen. Es ist ein großartiges Börsengeschrei, das erhoben wird, hat den Schein der Volksfreundlichkeit, versicht aber in Wahrheit nur die Interessen des Händlertums. Man macht den vernünftigen Vorschlag, daß die Regierung, falls die Teuerung anhält und die kommende Ernte keine Besserung verspricht, die Erhebung der Zölle für eine Zeit aufhebt, wozu sie gesetzlich befugt ist, selbst im Auslande Getreide aufkauft und direkt an die Mühlen und Bäcker abliefert, damit schließlich nicht wieder die

Sinnsprüche, Denksprüche, Sprichwörter 2c.

Wir beurteilen uns meist nach dem, was wir zu leisten hoffen; andere beurteilen uns nach dem, was wir geleistet haben.

Der beste Weg, der Menschen Gunst zu erlangen, ist der, daß wir nach Gottes Gunst trachten. Sünde ist eine schlechte Grundlage für dauernde Freundschaft. Wessen Weg Gott mißfällt, der wird nicht lange den Menschen gefallen.

Im Bann der Lüge.

Erzählung von D. Russell.
(Fortsetzung.)

Siebenunddreißigstes Kapitel.
Die Rache ist mein.

Es war ein heißer, schwüler Tag, an dem wir in London ankamen. Werner führte mich in ein kleines Hotel, in welchem er bekannt war, und bestand darauf, daß ich mich zunächst etwas ausruhte.

Dann befahl er eine Droschke, die uns unserer Bestimmung entgegenbringen sollte, indes gebrauchten wir die Vorsicht, den Wagen zweimal zu wechseln, bevor wir uns jenem düsteren Stadtviertel näherten, in dem des armen Eduards Leben enden sollte.

Ach, wie verschieden war diese Welt von der unserigen! Die engen Straßen und schmutzigen kleinen Läden, die dreist blickenden Frauen und die rohen und unsauberen Männer, welche wir zu beiden Seiten vor den Häusern stehen sahen, gewährten ein trauriges Bild und würden mir zu einer Zeit, wo mein Gemüt nicht so ganz durch andere Sorgen in Anspruch genommen war, Furcht und Unbehagen eingeflößt haben.

„Du ängstigst Dich doch nicht, Margarethe?" fragte Werner, der ernst und ruhig neben mir saß.

„Nein," antwortete ich, „nicht, wenn Du bei mir bist." Und wir fuhren weiter, bis der Wagen vor dem bezeichneten Hause hielt. Fanny Western öffnete uns selbst die Thür, ich wußte sogleich, daß sie es war, als ich ihre rotgeweinten Augen sah. Sie blickte fragend von Werner zu mir und flüsterte:

„Ist dies Margarethe, seine Schwester?"

„Ja," erwiderte Werner, „es ist seine Schwester. Wie befindet er sich heute?"

„Sehr, sehr schlecht," sagte das Mädchen mit zuckenden Lippen, „sie können ihm nicht mehr viel zu leide thun. Sein einziger Gedanke, so oft er erwacht, gilt ihr." Und sie wies auf mich, während Schmerz und eine Regung der Eifersucht aus ihren Worten klang.

Dann öffnete sie die Thür eines kleinen dunkeln Zimmers, und ich stand an dem Lager meines armen Bruders. Obwohl Werner mich auf die furchtbare Veränderung, welche mit ihm vorgegangen war, vorbereitet hatte, überwältigte mich doch der Anblick so sehr, daß ich die Hände vor das Gesicht legen und lange und bitterlich weinen mußte.

Fanny Western kniete auf der andern Seite des Bettes und sah angstvoll zu ihm auf. Arme Verirrte! Inmitten der Verödung ihres Lebens war die Liebe zu dem unglücklichen Manne in ihr Herz gezogen und hatte alle besseren und weicheren Empfindungen ihres Innern wachgerufen! Sie sprach zu ihm in zärtlichen Lauten, fast flehend um ein Zeichen des Erkennens, aber die Augen des Kranken blieben geschlossen und seine Lippen flüsterten wirre, unverständliche Worte.

Da beugte ich mich über das Bett. „Eduard!" rief ich leise, „Eduard!" Und als der alte, vertraute Name an sein Ohr schlug, öffneten sich seine Augen weit und er sah mit wildem, verstörtem Blicke auf das knieende Mädchen an seiner Seite.

„Ich habe geträumt, glaube ich," murmelte er, geträumt von Hause, — irgend jemand — wer war es? — nannte mich Eduard —"

„Es war Deine Schwester," sagte sie und fügte klagend hinzu: „Du denkst nur an sie — ich bin Dir jetzt gar nichts mehr!"

„Kennst Du mich nicht, Eduard?" fragte ich, eine seiner magern, heißen Hände ergreifend, und diesmal sah er mich an.

„Grethe!" sprach er. „Ist — ist es — wirklich Grethe?"

„Ja," antwortete ich, „Grethe, Deine Schwester. Ich — ich — bin zu Dir gekommen, Eduard, weil ich hörte, Du seiest sehr krank."

Er blickte mich an. Er sah das weinende Mädchen und den Ausdruck meines Gesichts — und plötzlich überkam ihn die Gewißheit seines nahen Todes.

„Muß ich sterben?" fragte er ruhig, aber eine noch tiefere Blässe überzog sein Gesicht.

„Sie sagen, es sei keine Hoffnung mehr," erwiderte ich mit gebrochener Stimme und sank neben ihm nieder. „O, Eduard — mein lieber Bruder — in dieser letzten Stunde laß uns um Vergebung bitten, laß uns mit einander beten!"

Er schwieg. Er war ein Spötter, ein Ungläubiger gewesen und hatte von Jugend auf Scherz mit diesen Dingen getrieben, doch heute kam kein unheiliges Wort über seiner Lippen.

„Ich bin ein zu großer Sünder gewesen," murmelte er, „um Vergebung zu finden."

„Sage das nicht, Eduard. Gott hat verheißen, alle zu hören, allen zu vergeben, welche ihn ernstlich darum bitten. O, bete, mein Bruder! Gehe nicht hinweg, ohne Gottes Gnade anzurufen!"

Er schien bewegt — er warf sich ruhelos hin und her. „Grethe," sagte er dann, „es war nicht meine Absicht gewesen, Esther zu töten."

„Ich weiß es," antwortete ich. „Aber Du hattest ihr schweres Unrecht zugefügt, Eduard. Du hattest ihr fast das Herz gebrochen um einer Unwürdigen willen."

„Ah — Elsa," seufzte er. „Nun — es war geschehen — und von jener Stunde an habe ich nicht einen glücklichen Tag gekannt."

Hier richtete sich Fanny Western auf. „Er spricht nur zu wahr," sagte sie, „wenn Sie mir erlauben wollen, darüber zu reden. Glück hat er nicht gekannt — er ist nur immer bemüht gewesen, zu vergessen."

Sie wiederholte das letzte Wort mit einem schwermütigen Ausdruck, der seine eigene ernste Geschichte erzählte, und Eduard wandte langsam sein Haupt und sah sie an, während sie sprach.

„Ja," bestätigte er in seiner alten bittern Weise, „ich habe die Sorge niedergetrunken, nicht wahr, Fanny? Die Geister der Vergangenheit haben keine Gewalt über uns, wenn wir trinken; und so ist es weiter gegangen — bis zum Ende —"

„Und nun das Ende nahe ist — das Ende, dem wir alle entgegen gehen — bete mit mir, Eduard!" sagte ich mit zitternder Stimme. „Bitte Gott den Allmächtigen, daß er Dir Esthers Tod vergeben möge!"

„Ja, bete, Lieber, bete," flüsterte das arme Mädchen. „Sie wird Dir helfen, und ich — es wird am besten sein, wenn ich gehe."

Sie erhob sich und würde das Zimmer verlassen haben, wenn ich nicht ihre Hand ergriffen und sie zurückgehalten hätte.

Aber ich kann nicht schreiben, was nun folgte. Hand in Hand an seiner Seite knieend, flehten wir laut um Barmherzigkeit für den sterbenden Mann. Oft versagte mir die Stimme, und die ihre war kaum zu vernehmen. Sein Atem ward allmählich schwächer, aber er erkannte uns noch, und hin und wieder verriet ein leises Wort, daß sein Bewußtsein nicht entschwunden war.

„Laß Fanny nicht darben," kam es einmal mühsam von seinen Lippen. „Du wirst nun reich sein, Grethe — vergiß sie nicht, wenn ich nicht mehr bin."

Es ist nicht nötig, meine Antwort zu wiederholen. Selbst der rauhe Arzt, als er um Mitternacht kam, sprach freundlich von diesem armen Mädchen. Er legte seine Hand auf ihre Schulter und sagte: „Nur wenige würden gehandelt haben wie sie gethan. Sie hat ihn Wochen, ja Monate hindurch Tag und Nacht gepflegt; und wenn Sie in der Lage sind," fügte er zu mir gewendet hinzu, „wenn, wie ich vermute, Ihr Herr Bruder nur gezwungen in diesen traurigen Verhältnissen lebte, so hoffe ich, daß Sie sich ihrer annehmen werden; sie hat es wohl verdient."

„Still," rief sie mit blitzenden Augen, „er könnte uns hören! O Gott, ich brauche nichts, wenn er mich verlassen hat!" Und sie brach in krampfhaftes Schluchzen aus.

„Sie ist ganz erschöpft," bemerkte der Doktor in mitleidigem Tone. „Nimm dies, mein Kind," und er füllte ein Glas mit Wein und zwang sie, es zu trinken.

„Ich kann nichts mehr thun," fuhr er mit einem Blick auf Eduard fort, „das Leben wird erlöschen, noch ehe der Tag anbricht." Und mit einer Verbeugung gegen mich verließ er, von Werner begleitet das Zimmer.

„Er hatte recht. Nachdem der Kranke stundenlang in einer Art Betäubung gelegen hatte, ging gegen Morgen eine Veränderung mit ihm vor, — die Augen wurden starrer, der Atem schwer und röchelnd.

Werner wünschte mich zu entfernen, sobald er diesen Wechsel gewahr wurde, aber ich schüttelte den Kopf und umschloß Eduards Hand fest mit der meinen.

Und als der erste Tagesschimmer durch die kleinen blinden Scheiben fiel, erlosch der schwache Lebensfunke und seine Seele flog hinweg der ewigen Heimat zu, wo, wie ich inbrünstig hoffte, ein milder Richter seiner wartete.

* * *

Sein Gesicht war ruhig, seine Hände auf der Brust gefaltet, und Bett und Zimmer, so gut wir konnten, für den stillen Gast, der bei uns eingekehrt war, hergerichtet, als wir ein sonderbares Geräusch im Hause hörten.

Es war noch sehr früh und wir hatten keinen Beistand von außen herbeigerufen. Werner war ausgegangen, damit wir dem Toten ungestört die letzten Dienste erweisen konnten, und er hatte mir zugeflüstert, er daß nicht lange fortbleiben würde.

Aber es war nicht sein Schritt, den wir auf der Treppe hörten. Fremde Stimmen, darunter die eines Weibes, redeten eifrig miteinander, und die Tritte vieler Männer kamen über den Flur. Ich eilte hin, um ihnen den Eintritt zu wehren, als laut und gebieterisch Einlaß begehrt und gleich darauf die Thür aufgerissen wurde.

Drei oder vier Männer drangen ungestüm in das Zimmer. Zwei derselben waren Polizeibeamte, aber hinter ihnen fiel mein Auge auf ein bekanntes Gesicht. Diese gebeugte Gestalt in der heimischen Tracht, dieses müde, verhärmte Gesicht — ich kannte es wohl! Ja, er hatte ihn nun gefunden, den er so lange verfolgt und gesucht, denn es war Herr Rothe, Esthers Vater, der mir gegenüber stand.

Unsere Blicke begegneten sich und ein jähes Erschrecken durchzuckte ihn.

„Fräulein Margreth!" rief er den Hut abnehmend, aufs Aeußerste erstaunt.

Unterdessen hatten sich die andern Männer dem Bett genähert und sahen neugierig und sichtbar enttäuscht auf die stille Gestalt, die dort ruhte.

„Hm," sagte der Eine, „wir kommen zu spät, wie es scheint."

Wächter Rothe schritt zu ihnen hinüber, als sie sprachen. Er stand bewegungslos und schaute unverwandt in das Antlitz Eduards, daß nach dem Tode mehr von seinem früheren Ausdruck zurückgewonnen hatte und auf welches jetzt gedämpft ein matter Sonnenstrahl fiel.

Was in der Seele des alten Mannes vorging — ich weiß es nicht, aber ich werde niemals sein Gesicht vergessen, als er, zu mir aufblickend, leise und gedankenvoll sagte: „ich dachte nicht, daß ich ihn so wiedersehen würde, Fräulein Margreth; aber — aber es ist Gottes Wille, obgleich es uns seltsam erscheint. Viele, viele Tage lang habe ich ihn gesucht," fuhr er fort, mit seiner rauhen Hand auf den Toten deutend, „und nun ich ihn gefunden habe, bin ich doch zu spät gekommen. Mag sein, daß unser junger Pfarrer daheim die Wahrheit redet, wenn er sagt: Der Herr allein kann sprechen: Die Rache ist mein!" (Forts. folgt.)

ganze Geschichte auf eine Taschenfüllung der Spekulanten hinausläuft. Anderseits verlangt man, das billigere Fracht-Tarife eingeführt werden, um dem unnatürlichen Zustande ein Ende zu machen, daß die Landwirtschaft im Osten ihre Produkte ins Ausland verkaufen muß, weil das amerikanische und russische Korn billiger nach Köln und Mannheim verfrachtet wird, als das ost- und westpreußische. Ueber diesen Vorschlag sind die Meinungen sehr geteilt. Wichtiger wäre noch, wenn die gesetzgebenden Gewalten sich dazu entschlössen, dem Börsenspiel mit Waren ein Ende zu machen. Nach amtlichen Festsetzungen wurden in den achtziger Jahren an die Berliner Börse jährlich 100,000 Wispel Getreide gebracht, d. h. wirklich gekauft und verkauft. Geschäfte dagegen wurden jährlich abgeschlossen über 2 Millionen Wispel, die garnicht vorhanden waren, also mit einem zwanzigfachen Werte spekuliert. Ebenso geht es z. B. mit dem Kaffee. Im Jahre 1888 wurden an den europäischen Warenbörsen 55 Millionen Ballen Kaffee umgesetzt, während nur 6 Millionen Ballen Kaffee in Brasilien geerntet wurden. Im folgenden Jahre war die Kaffeeernte besser denn jemals, aber ein Ring von Spekulanten trieb die Preise auf eine solche Höhe, daß die Kaffeeverbraucher etwa 300 Millionen Mark mehr in die Taschen derselben zahlen mußten. Ueber solche Verluste schweigen sich die Volksbeglücker, die stets von der Pfeife und dem Schnäpschen des armen Mannes und von der bösen Regierung, die diese verteuern, aus. — Die Spieler, die sich in Monako, dem kleinen wunderbarschönen Raubnest an der Riviera versammeln, und dann, wenn sie am grünen Tisch des Monte-Carlo ihre Doppelkronen verloren, sich wohl die Kugel durch den Kopf jagen, sind Waisenknaben gegen diese Börsenspekulanten. Jene verspielen ihr eigenes Vermögen, diese aber treiben mit dem ganzen Nationalwohlstand ein frevelhaftes Spiel. In Nordamerika hat der Staat Missouri ein Gesetz, daß es als ein strafbares Vergehen erklärt, gewisse Güter auf Differenzgewinn oder sonst wie zu kaufen oder zu verkaufen, ohne daß man die Absicht hat, die Güter zu übernehmen, beziehungsweise zu liefern. Ist das alternde Europa schon so greisenhaft schwach geworden, daß es, um solche oder ähnliche Gesetze durchzusetzen, den Kampf mit der goldenen Internationale nicht mehr aufzunehmen wagt? —

Ermittelungen über die Getreidevorräte haben auf Weisung der Reichsregierung bei allen Hauptsteuer- und Hauptzollämtern stattgefunden. Das Resultat ist telegraphisch nach Berlin gemeldet. Auf Grund desselben werden die Entscheidungen über eine eventuelle Berufung des Reichstages zum Zweck der Herabsetzung der Kornzölle getroffen werden.

Unter dem Vorsitz des Staatsministers von Bötticher fand am Sonntag mittag eine Sitzung des preußischen Staatsministeriums statt. In derselben wurde das eingegangene Material über die Kornzoll-Angelegenheit vorgelegt. Dasselbe wird den verbündeten Regierungen unterbreitet werden. Ein fester Beschluß, den Reichstag zu berufen, kann ganz selbstverständlich erst nach vorgängiger Verständigung mit den übrigen deutschen Bundesregierungen gefaßt werden; bisher ist er nicht gefaßt worden.

Gegenüber den Meldungen von Verhandlungen oder Aenderungen hinsichtlich der Verträge über den Dreibund kann die „Post" mitteilen, daß vor kurzem der italienische Ministerpräsident in Berlin, wie in Wien sein festes Beharren im Dreibund formell zur Aeußerung gebracht hat.

Der deutsche Staatssekretär Dr. v. Stephan ist in der am Montag abgehaltenen Vollsitzung des Weltpostkongresses in der angenehmen Lage gewesen, einen neuen Triumph der deutschen Dampfschiffahrt zu verkünden. Ein Schnelldampfer der Hamburger Paketfahrt-Gesellschaft, welche die Seepost zwischen Deutschland und Amerika befördert, hat die Reise von Southampton nach Newyork in 6 Tagen und 14 Stunden zurückgelegt, wodurch die schnellste bisher auf dieser Strecke erzielte Fahrt um 1 Stunde und 55 Minuten übertroffen worden ist. Der Staatssekretär teilte auch mit, daß durch die kürzlich erfolgte Einführung der Seeposten zwischen Deutschland und Nordamerika ein bedeutender technischer Fortschritt erreicht worden sei.

Moltkes Memoiren über den deutsch-französischen Krieg. Der verstorbene Generalfeldmarschall Graf von Moltke hat, wie gemeldet wird, unter seinen nachgelassenen Papieren als interessantestes Werk Memoiren über den deutsch-französischen Krieg von 1870/71 hinterlassen, deren Inhalt uns, wie aus Moltkes Feder nicht anders zu erwarten, als hochbedeutend und überraschend zugeich geschildert wird. Molike hat diese Memoiren die im Manuskript aus etwa 25—30Bogen Konzeptpapier bestehen, vor Jahren eigenhändig niedergeschrieben und wenige Jahre vor seinem Tode nochmals sorgfältig durchgesehen.

Oesterreich-Ungarn.

In der Wiener Hofburg fand am Samstag beim Kaiser ein Festmahl zu Ehren des Weltpostkongresses statt, auf welchem alle Mitglieder desselben erschienen waren. Staatssekretär Dr. von Stephan war der Gegenstand besonderer Auszeichnung des Kaisers.

Die Czechen haben an die österreichische Regierung das nicht sehr bescheidene Ansinnen gestellt, in ganz Böhmen das Czechisch als alleinige Amtssprache einzuführen, womit natürlich die deutsche Sprache ganz und gar geächtet worden wäre. Das Ansinnen ist abgelehnt.

Belgien.

Die Regierung wird demnächst den Kammern zwei Reformgesetze vorlegen. Das eine betrifft die Einführung der allgemeinen Dienstpflicht, das zweite Abänderung des Wahlrechts.

Rußland.

Der Begnadigungs-Ukas, den der Zar anläßlich der Ankunft des Großfürsten-Thronfolger in Sibirien für die russische Strafkolonie erlassen hat, erstreckt sich, wie der nunmehr in den Zeitungen veröffentlichte Wortlaut darthut, nur auf die gerichtlich Verurteilten, also weit überwiegend oder vielleicht nur auf gemeine Verbrecher. Die auf dem Verwaltungsweg Verschickten, d. h. also die politisch Verdächtigen, nicht etwa Schuldigen, sind von den Begnadigungen ausgeschlossen, die ohnehin sehr dürftig bemessen sind. Von weit größerer Bedeutung und Tragweite ist der andere Gnadenbeweis des Zaren: Die Verheißung der großen sibirischen Eisenbahn, welche vom Ural bis zum Stillen Ozean reichen und auf welcher das Dampfroß eine Strecke von 8000 Kilometer durcheilen soll! Fast will es wie ein Märchen erscheinen, daß seiner grandiosen Verwirklichung entgegengeht.

Portugal.

Der englisch-portugiesische Kolonialvertrag ist unterzeichnet und den Kortes vorgezeigt worden. An der Annahme besteht kein Zweifel. Der entschiedene Wille des Ministeriums, eine feste Reformpolitik zu verfolgen, hat dasselbe sehr populär gemacht und ihm eine feste Mehrheit in den Kammern gegeben.

In Südafrika ist es zwischen den englischen und portugiesischen Schutzmannschaften wieder zu einem Zusammenstoß gekommen. Diese Zwischenfälle erklären sich daraus, daß in den weitentlegenen Bezirken des Innern noch nichts von dem neuen Abkommen bekannt sein kann.

Brasilien.

Aus Brasilien kommt die Kunde, daß Präsident Fonseca erheblich erkrankt ist. Fonseca war die Seele der republikanischen Umwälzung, die an Popularität schon sehr verloren hat. Sein Tod könnte für die Republik verhängnisvoll werden.

Sozialdemokratisches.

Sozialdemokratie und Zufriedenheit.

Die Sozialdemokratie ist überaus unzufrieden mit der Zufriedenheit. Anknüpfend an Lasalles Wort von der „verdammten Bedürfnislosigkeit" zieht sie zu Feld gegen Sparsamkeit und Genügsamkeit. In einer Versammlung von Anstreichern sagte der Vorsitzende in einer mit stürmischem Beifall aufgenommenen Rede u. a.: „Das Sparen ist ganz verwerflich. Der Arbeiter soll nicht sparen, sondern sich noch mehr Bedürfnisse angewöhnen. — — Sparen muß der Arbeiter an der Arbeitskraft, aber nicht an den Bedürfnissen." Das Wochenblatt der Dresdener Arbeiterpartei erdreistet sich, folgendes zu schreiben: „Zufriedenheit ist das schlimmste Laster. Keine Dummheit, keine Branntweinpest, kein anderes Laster kann ein Volk so zurückbringen, als Zufriedenheit. Zufriedenheit ist moralischer Tod und zieht nach sich körperliche und geistige Vernichtung. Zufriedenheit ist der Ausdruck träger geistiger Verkommenheit Zufriedenheit ist das sicherste Zeichen eines schon gebrochenen Geistes, ist an und für sich schon ein Wahnsinn der Selbsterniedrigung, das Gegenteil des Größenwahns, aber so wie dieser das Zeichen einer Gehirnkrankheit. Ein Arbeiter, der bei ungenügender Ernährung bei seiner darbenden Familie sich zufrieden fühlt, gehört ebenso ins Tollhaus, wie ein anderer Mann, der sich einbildet, Weltherrscher zu sein." Aus demselben Geist heraus heißt es im „Sonntagsblatt" Nr. 2 („Vorwärts", das Zentralorgan der Soz.-Partei Deutschlands): „Ein böser Geist hat Demut dich gelehrt, Ein Geist des Lugs für Menschen und Natur." — Was sollen wir dazu sagen? Auch hier ist das Korn Wahrheit zu scheiden von der Spreu der Unwahrheit, das Berechtigte vom Unberechtigten.

1) Es ist ganz recht, wenn der Arbeiterstand vorwärts strebt, höheren Lohn zu bekommen, sich größere Achtung zu erringen sucht. Das thun andere Stände ebenso; warum soll es dem Arbeiterstand verwehrt sein? Was dem einen recht ist, ist dem anderen billig.

2) Die soz. „Tagwacht" schreibt (Nr. 48, 1891): „Es ist eine der widerwärtigsten Erscheinungen, daß in dieser Zeit des aufgeschwollenen Luxus und der übertriebenen Schwelgerei bei den wohlhabenden Klassen gerade die Schwelger und Prasser sich veranlaßt sehen, dem armen Arbeiter Moral predigen zu lassen durch ihre Presse, welche die Gastmähler ihrer Gönner nicht üppig genug schildern kann. Und das zu einer Zeit, welche den Arbeitern nach Hunderttausenden nicht einmal soviel bringt, daß sie für sich und die Ihrigen das Notwendigste beschaffen können." An dieser Auslassung ist zu tadeln, daß die Schilderung des Loses der Arbeiter zwar für einzelne Gegenden und Industriezweige leider zutreffen dürfte, im allgemeinen aber entschieden zu schwarz und übertrieben ist; daß ferner gar nicht erwähnt ist, wie viele andere Leute, die ebenfalls arbeiten (denn das thun keineswegs die „Abeiter" allein), z. B. Bauern, Handwerker, viele Beamte, überaus sparsam und genügsam sein, ja oft recht hart kämpfen müssen, um sich und die Ihrigen redlich durchzubringen; daß endlich ganz verschwiegen ist, wie es ab und zu auch bei den Arbeitern nicht an „Schwelgern und Prassern" fehlt. Aber das muß offen eingestanden werden, daß leider oft genug von oben herab ein schlechtes Beispiel gegeben wird, das schlecht stimmt zu Genügsamkeits- und Sparsamkeitsermahnungen. Man denke z. B. an die oft sehr großen Summen Geldes, die für Festmähler, Ausschmückungen u. dgl. ausgegeben werden, bei denen nicht Judassinn, sondern gesunde Nächstenliebe sich unwillig fragen muß: „Warum ist das nicht den Armen gegeben oder zum Gemeinwohl verwandt worden? man hätte ja um den 10ten, oft um den 100sten Teil ebenso satt und froh sein können."

3) Es muß zugegeben werden, daß Ermahnungen zur Sparsamkeit allein nicht ausreichen, ja unter Umständen den Arbeiter verbittern und ihm fast als ein Hohn erscheinen müssen, dann nämlich, wenn er thatsächlich so geringen Lohn hat, daß er sich und seine Familie kaum durchbringen kann. Auch halte ich nicht dafür, daß es richtig ist, auf jedes Vergnügen, das sich der Arbeiter macht, alsbald den Finger zu legen und zu sagen: „Da sieht man, daß er Geld genug hat, mehr als er wirklich zum Auskommen braucht."

4) Aber um so mehr müssen wir darauf bestehen, daß wie für die anderen, so auch für den Arbeiter Genügsamkeit und Sparsamkeit unerläßliche und wahrhafte Tugenden sind und er ohne Zufriedenheit nie glücklich sein kann. Recht viele Bedürfnisse sind oft eben so viele Ketten. Man vergesse Herders Wort nicht: „Wer seine Begierden nährt, der füttert hungrige Wölfe." Auch dem Arbeiter, der noch Christ sein will, gelten Stellen des Neuen Testaments wie Phil. 4, 11: „Ich habe gelernt, bei welchen ich bin, mir genügen zu lassen"; 1 Tim. 6, 6: „Es ist ein großer Gewinn, wer gottselig ist und lässet ihm genügen." Des Christen Zufriedenheit ruht im letzten besten Grunde auf dem Vertrauen zu Gotttes Vatergüte, von der er bei aller Arbeit sein „täglich Brot" erbittet; und seine Genügsamkeit und Sparsamkeit kommt auch daher, daß er weiß, alle irdischen Güter seien ihm nur als einem Haushalter anvertraut, der nicht bloß sein eigenes, sondern auch des Nächsten Bestes zu fördern und dereinst seinem Gott darüber Rechenschaft abzulegen hat. — Derjenige aber, welcher lieber Heide sein und von bloß menschlicher Vernunft sich leiten lassen will, möge dessen eingedenk sein, daß gerade auch heidnische Weise und Große das Lob der Genügsamkeit gesungen haben und froh waren, daß sie vieler Dinge „nicht bedürfen". Als Sokrates einst sah, wie man eine große Menge kostbarer Kleinodien, Kleider und Hausrat mit Schaugepränge durch die Stadt trug, da rief er aus: „Wie viele Dinge giebt es doch, deren ich nicht bedarf!" Gerade die wahrhaft großen und edlen Menschen sind auch genügsam gewesen; sie hätten sonst nicht leisten können, was sie geleistet, die Opfer nicht bringen können, die sie gebracht haben. Und ist die Genügsamkeit nicht schließlich unser eigener Vorteil? Denn „ohne Genügsamkeit keine Zufriedenheit, und ohne Zufriedenheit kein Glück".

5) Sparsam und genügsam sollen vor allem die unverheirateten, jugendlichen Arbeiter sein, zumal wenn sie einen großen Lohn verdienen. Das Sprüchlein: „Junges Blut, spar dein Gut, Armut im Alter wehe thut" enthält Weisheit, die trotz den sozialdemokratischen Verheißungen und Zukunftsträumen ihren Wert hat. Aber gerade der jüngeren Arbeiter sucht die Sozialdemokratie, nicht ohne Erfolg, sich zu bemächtigen, und ihnen vorzüglich werden die Grundsätze der Ungenügsamkeit und Unzufriedenheit eingeimpft. Ja, wenn es noch die Unzufriedenheit mit sich selber wäre, die einsieht, daß man noch viel besser, geschickter und reifer werden muß! Diese Unzufriedenheit wäre ein Heil für manchen unreifen Burschen und eingebildeten Mann. Aber statt der Unzufriedenheit mit dem, was man ist, ist es viel mehr die Unzufriedenheit mit dem, was man hat, und mit den andern. Diese auch noch geflissentlich zu züchten, ist unverantwortlich. In einem sozialdemokratischen Verein kam ein Gedicht zum Vortrag, betitelt: „Der Fluch des Sparens." Der „Evangelische Arbeiterbote" bemerkt dazu treffend: „Ebenso gut könnte man dem Gedicht die Ueberschrift geben: „Der Segen der Liederlichkeit." Damit meinen wir nicht, daß alle Sozialdemokraten „liederliche" Leute seien. So kann nur Unkenntnis oder Böswilligkeit urteilen, da es unter ihnen auch recht tüchtige und ehrenwerte Männer giebt. Aber das meinen wir: es heißt die Leute mit Gewalt verderben, wenn man nach dem Grundsatz eines sozialistischen Blattes handelt: „Nimmermehr soll es uns einfallen, das Volk zu bereden, einen einzigen Genuß fahren zu lassen." Wir sagen noch einmal, das heißt unser Volk in tiefes Verderben stürzen. Wohin soll es kommen, wenn alle so genußsüchtig sind, daß nicht Hoch und nicht Nieder, nicht Vorgesetzte noch Untergebene sich irgend einen Genuß mehr untersagen lassen, auch sich selbst nichts versagen? (Schluß folgt.)

Westfalen und Rheinland.

Schwerte, 1. Juni. Am 6. Juni findet in den Nachmittagsstunden eine Sonnenfinsternis statt, die im hohen Nordosten Asiens und auf den sibirischen Inseln ringförmig ist, in Europa mit Ausnahme von Portugal und dem größten Teile von Spanien, als teilweise Sonnenverdeckung sichtbar sein wird. Die Sichtbarkeit beginnt um 2 Uhr 57 Minuten mittlerer Zeit in Berlin und sie endigt um 7 Uhr 22 Minuten mittlerer Berliner Zeit. In Schwerte beginnt die Finsternis 5 Uhr 25 Minuten nachmittags. Der Mond tritt rechts, nahezu am westlichen Punkte der Sonnenscheibe ein, verdeckt 6 Uhr 10 Minuten etwa ein Viertel des Sonnendurchmessers und tritt 6 Uhr 50 Minuten nahe am obersten Sonnenrande wieder aus. Allen Interessenten diese Mitteilung zur Erinnerung an das seltene Ereignis.

Schwerte, 29. Mai. Dem Vernehmen der „Westd. Ztg." nach plant die kaiserliche Postverwaltung eine allgemeine Einführung von automatischen Apparaten, die an den öffentlichen Briefkasten angebracht werden sollen. Dieselben sollen einem jeden Gelegenheit bieten, sich durch das Hineinwerfen eines Nickels in eine dazu bestimmte Oeffnung eine Briefmarke auf diesem kürzesten Wege zu beschaffen. Derartige Automaten sollen überall Verwendung finden. Die Durchführung der Idee erscheint berechtigt und könnte im Interesse der Erleichterung des Verkehrs nur warm begrüßt werden. Das Publikum würde für diese Einrichtung sicher dankbar sein, da es ihm dann zu Zeiten des Schalterschlusses, so namentlich in den Abend- und Nachtstunden, noch möglich ist, eilige Briefe aufgeben zu können.

Schwerte, 1. Juni. Die Vorbereitungen zu der großen Landwirtschaftlichen Ausstellung in Bremen sind abgeschlossen. Der tote Teil der Ausstellung ist zum Teil jetzt schon auf dem Platze aufgestellt, und die Tiere stehen zur Verladung bereit. Der Katalog der Ausstellung ist erschienen und endlich hat eine unter der Leitung des Präsidenten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft Seiner Königl. Hoheit des Erbgroßherzogs von Oldenburg, am heutigen Tage seitens des Ortsausschusses stattgefundene Besichtigung des Ausstellungsplatzes gezeigt, daß sämtliche Bauten und sonstigen Vorbereitungen zur Ausstellung fertig sind und demnach die Gesellschaft ihre Aussteller und Gäste empfangen kann. Bei günstiger Witterung ist zu erwarten, daß die gesamte landwirtschaftliche Bevölkerung von Hannover und Oldenburg, Holstein, einem Teile von Mecklenburg, Westfalen, Rheinland, Lippe, Braunschweig, der Altmark usw. die Ausstellung besuchen wird, namentlich werden auch die Mitglieder der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft aus ganz Deutschland herbeieilen um die Gelegenheit zu ergreifen, die hochberühmten Viehzüchtungen an der unteren Weser und Elbe und in den Nordseemarschen an ihrem Ursprung zu besichtigen, ebenso die Marsch- und die Moorwirtschaft des nordwestlichen Deutschlands kennen zu lernen. Der Umfang der Ausstellung ist ein sehr bedeutender, es werden ausgestellt 2500 Stück Großvieh und zwar: 384 Pferde, zumeist aus den edlen warmblütigen Schlägen, 912 Rinder, zumeist aus den Niederungsschlägen, 723 Schafe, zur größeren Hälfte Wollschafe, 482 Schweine, größtenteils aus den weißen Schlägen. An Geflügel wird zur Stelle sein: 393 Stamm Hühner und 279 Stamm Tauben, zumeist Nutzgeflügel. Die Abteilung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Hilfsstoffe ist mit fast 5000 einzelnen Gegenständen beschickt. Außerdem ist Gartenbau und Fischerei vertreten und endlich werden 2500 Maschinen ein vollständiges Bild dieser für den Landwirt so unentbehrlichen Arbeitsgeräte geben, sie sind vertreten vom Dampfpflug bis zum geringsten Handgerät. Die Ausstellung währt fünf Tage und zwar von Donnerstag den 4. bis Montag den 8. Juni.

Schwerte, 1. Juni. Da manche Hausbesitzer die Treppenflure ihrer Häuser während der Sommermonate nicht zu beleuchten pflegen, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Behörden auf Grund des § 10, Titel 17, Teil 2 des allgemeinen Landrechts die Hauseigentümer dazu zwingen können, die Treppen von Eintritt der Dunkelheit an bei einer Geldbuße bis zu 30 ℳ zu beleuchten.

Schwerte, 1. Juni. Zur Erleichterung des Besuchs der internationalen Kunstausstellung in Berlin werden während der Dauer derselben am 10. und 24. eines jeden Monats (anfangend mit dem 10. Juni d. J.) nach einer Bekanntmachung der Eisenbahn-Direktion (rechtsrh.) auf einer Zahl Stationen zu allen fahrplanmäßigen, die betr. Wagenklasse führenden Zügen direkte Rückfahrkarten 2. und 3. Klasse nach Berlin mit 8tägiger Gültigkeitsdauer zu besonders ermäßigten Preisen verausgabt, und zwar auf den Stationen Altenessen, Bochum B.-M., Dortmund, Düsseldorf K.-M., B.-M. und D., Duisburg, Essen B.-M. und Rh., Gelsenkirchen, Hamm, Köln Hauptbahnhof, Mülheim a. Rh. K.-M., Mülheim a. d. Ruhr B.-M., Münster, Oberhausen, Wanne, Wesel, Wetzlar und Witten B.-M. Die Preise sind bei den betreffenden Fahrkarten-Ausgabestellen zu erfahren.

Schwerte, 1. Mai. Von Bürenbruch wird uns geschrieben, daß die in vor. Nr. mitgeilte Schlägerei nicht dort, sondern in einer benachbarten Ortschaft stattgefunden hat.

Schwerte, 1. Juni. Soeben, gegen 4 Uhr, erschreckten Feuersignale unsere Stadt. Bei einem Gewitter, welches über unsere Gegend zog, schlug der Blitz in den Kirchturm der Nachbargemeinde Ergste. Der Strahl traf die Spitze des Turmes, zertrümmerte den Schiefer und setzte die Balken in Brand. Infolge des starken Regens wurde aber glücklicherweise das Feuer bald gelöscht, so daß Menschenhand unnötig wurde. Wie verlautet, soll der Blitz auch ein dortiges Wohnhaus getroffen haben, jedoch ohne besonderen Schaden anzurichten: es war ein soger. kalter Schlag.

Aplerbeck, 27. Mai. Ein schönes Fest war es, welches gestern unser Amtmann, Herr Gutjahr, und mit ihm die Bewohner des Amtes Aplerbeck feierten. Herr Gutjahr feierte nämlich sein 25jähriges Jubiläum als Amtmann des Amtes Aplerbeck. Wenn in Erwägung gezogen wird, daß eine 25jährige Thätigkeit als Amtmann desselben Amtes immerhin zu den Seltenheiten gehört, wird man den Wunsch der Amtsversammlung, diesen Tag würdig zu feiern, um so begreiflicher finden, als der Herr Amtmann sich im ganzen Amtsbezirke einer Beliebtheit erfreut, welche mit Rücksicht auf die gleichzeitige Stellung als Polizeiverwalter für einen Amtmann nicht leicht zu erringen ist. Die Festfeier begann schon am Vorabende durch ein Ständchen, welches die 56 Lehrer des Amtes dem um ihren Stand verdienten Amtmann brachten. Später trug die Kleff'sche Kapelle einige Piecen vor. Der Jubiläumstag selbst war für den Herrn Amtmann ein Tag freudiger Aufregung. Es wurde ihm an diesem Tage von allen Seiten so mancherlei Anerkennung seiner Thätigkeit zuteil, daß seine Rührung wohl zu verstehen war. Die Amtsversammlung, die Herren Gemeindevorsteher, die Gemeinde-Vertretung von Aplerbeck, die Amts- und Polizeibeamten sprachen die Glückwünsche in corpore aus; doch auch mancher ältere Bekannte des Jubilars aus den Außengemeinden des Amtes, welcher lange nicht in Aplerbeck gewesen sein mag, war nachmittags im „Hotel zur Post" an der Festtafel zu finden. Letztere begann pünktlich um 2 Uhr. Nach dem ersten Gange erhob sich Herr Landrat Spring und brachte den ersten Toast auf Se. Majestät den Kaiser und König. Hiernach hielt der Gemeindevorsteher Herr Freiherr von Lilien die eigentliche Festrede. Derselbe zog eine Parallele zwischen dem Amte Aplerbeck des Jahres 1866 und dem heutigen, welches heute etwa 5000 Seelen mehr zähle, als damals, trotzdem inzwischen und zwar im Jahre 1874 sieben Gemeinden abgezweigt und zu dem Amte Brackel vereinigt worden seien. Dann wies Redner auf mancherlei Verbesserungen in unseren kommunalen Verhältnissen hin, welche auf die Anregung des Herrn Amtmann zurückzuführen seien. Mit einem Hoch auf den Jubilar schloß Herr von Lilien seine Rede. Der Herr Amtmann dankte darauf allen denen, welche ihn in seiner Amtsthätigkeit so treu unterstützt, namentlich den Vertretungen der Gemeinden des Amtes. Sein Hoch galt der Amtsversammlung des Amtes Aplerbeck. Es folgten nun noch weitere Toaste, so des Herrn Pfarrer Meineberg auf die Gattin des Jubilars, des Herrn Schulze-Dellwig jr. auf die erschienenen Ehrengäste, des Herrn Amtmann Rebber auf die Damen, des Herrn Lehrer Westhoff auf den Jubilar als besonderen Freund der Lehrer. Auf das Festessen, zu welchem die Giesenkirchen'sche Kapelle treffliche Weisen vortrug, folgte dann noch ein Tanzkränzchen, mit welchem die Feier ihr Ende erreicht hatte. Das Fest ist in der schönsten Weise verlaufen. — Daß es im Festlokal überall nur heitere und zufriedene Gesichter gab, das ist neben den gut getroffenen Arrangements des Festkomitees auch ganz besonders der wirklichen ausgezeichneten Verpflegung und Bedienung im Hotel „zur Post" zu verdanken.

Dortmund, 30. Mai. Seitens der Gerichte wird gegen die Bergarbeiterführer und Agitatoren mit großer Strenge vorgegangen. Nachdem jüngst der frühere Bergmann Siegel wegen Beleidigung sächsischer Bergbeamten mit einer mehrmonatlichen Gefängnisstrafe belegt worden war, hat die hiesige Strafkammer den Bergmann Josef aus Essen dieser Tage zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt, weil er in einer Bergarbeiterversammlung am 15. Februar bei Besprechung des Unglücks auf „Hibernia" der Bergpolizei den Vorwurf gemacht hatte, sie sei faul und lüderlich und arbeite nur im Interesse der Kapitalisten. Der Beschuldigte leugnete zwar, diese Ausdrücke gebraucht zu haben, zwei als Zeugen vernommene Polizeibeamte bestätigen indes, daß der inkriminierte Ausdruck gefallen sei.

Witten, 29. Mai. Zwei Rehe (Rehbock und Ricke) verirrten sich in der Frühe des heutigen Morgens aus den Waldungen des Ardeygebirges in unsere Stadt. Die in hiesiger Gegend seltenen Tiere wurden sofort verfolgt. Die Ricke entkam, während der Bock sich an dem Zaune eines Gehöftes derart beschädigte, daß er eingefangen werden konnte; doch starb das Tier an der erhaltenen Verletzung.

Linden, 28. Mai. Der Rhein- und Ruhrzeitung wird von hier geschrieben: Auf der hiesigen Grube „Baaker-Mulde" hatten sich im Hauptluftschachte wohl infolge des dort angebrachten Wetterofens die Kohle des Flötzes Karl entzündet, und war das Feuer vor ungefähr Wochenfrist zum Durchbruch gekommen. Leider hat dasselbe trotz der größten Bemühungen der Zechenverwaltung noch nicht gelöscht werden können und zwingt fast zur Einstellung des Betriebes, wie vor mehreren Jahren bei dem großen Flötzbrande im westlichen Felde derselben Grube. Von der ungeheueren Glut des Feuers kann man sich ungefähr ein Bild machen, wenn man erstens bedenkt, daß das durch zwei mächtige Pumpen sich beständig in den Luftschacht in Strömen ergießende Wasser unten auf der zweiten Sohle in kochendheißem Zustande ankommt und wenn man zweitens in Erwägung zieht, daß die auf Sohle 2 herabfallende Asche und glühenden Steine täglich durch 8 Bergleute in ca. 24 eisernen Förderwagen verladen und ans Tageslicht befördert werden müssen. Wie der Brand entstanden, ist bis heute noch nicht aufgeklärt. Allein höchst merkwürdig ist es doch, daß auf der Stollensohle — wo das Feuer des Wetterofens absolut nicht hinkommen kann — sich ein solches Glutmeer entzünden konnte. Es ist daher leicht erklärlich, daß ob der Ursache des entstandenen großen Flötzbrandes allerlei Gerüchte durch die Lüfte schwirren.

Wattenscheid, 29. Mai. Nachdem die Bergleute der Zeche „Hannover" noch ca. vier Wochen unfreiwillig gestreikt haben, sind von beiden Schächten 700 bis 800 Bergleute entlassen worden.

Kirchlengern, 25. Mai. Der Hund der Frau Carré (eine Dogge), welcher sich bei der Katastrophe mit ihr als ihr Liebling, in einem Koupee befand, war nicht zu bewegen, den Wagen zu verlassen, und hat 2 Tage und 2 Nächte ununterbrochen dabei ausgehalten. Gestern bequemte sich das treue Tier, das während der zwei Tage nur wenig Nahrung zu sich genommen hat, den Ort der Katastrophe zu verlassen.

Duisburg, 24. Mai. Der falsche Indianer. Ein ergötzlicher Zwischenfall spielte sich am Dienstag nach der letzten hiesigen Vorstellung Buffalo Bils auf dem Schauplatz des „Wild West" ab. Die Zuschauer verließen eben ihre Tribünen, und die „Wilden" drängten sich wieder durch das Publikum in ihre Zelte, als ein Maurer-Handlanger, welcher ebenfalls Zuschauer gewesen war, auf einen „Cowboy" zuschritt, ihm von hinten auf die Schulter klopfte und den verdutzt Umsichschauenden mit der Frage überraschte: „Na Willem, wa häwwe se dann met Dich gemak?" und der „Cowboy" antwortete im reinsten Kölner Volksdialekt: „Süch, der Jupp! Jo, met mer fangen se alles an." Diese Worte erregten bei den Umstehenden stürmische Heiterkeit. Der Maurer-Handlanger verlor sich darauf im Gedränge, der Cowboy aber zog sich zurück ins Zelt zu seinen „Stammesgenossen".

Wesel, 26. Mai. Gestern mittag tötete sich mittels eines Schusses durch den Kopf der Musketier Spiecker der 8. Komp. des Infanterie-Regiments Nr. 57., welcher als Posten am Pulverschuppen zwischen Rhein- und Berlinerthor stand. Er diente im ersten Jahr und war, wie angegeben wird, der Sohn eines Wirtes aus Elberfeld.

Düsseldorf, 26. Mai. Bei der gestrigen öffentlichen Verdingung der Restauration des hiesigen neuen Zentral-Bahnhofes lagen 30 Angebote vor, deren Höhe zwischen 4000 und 25 000 Mark für das Jahr schwankten. Das nächste Angebot nach dem von 4000 Mark lautete bereits auf 12 000 Mark. — Die Vorarbeiten zur Inbetriebnahme des Zentralpersonenbahnhofes sind nunmehr soweit gediehen, daß die Ueberleitung des Personenverkehrs der Eisenbahn rechtsrheinische auf den Hauptbahnhof definitiv am 1. Juli stattfindet, zu welchem Zweck die in betracht kommenden Betriebsräume in beschleunigtem Arbeitstempo ihrer Fertigstellung entgegengehen.

Düsseldorf, 29. Mai. Welch bewundernswertes Gefühl der Solidarität unter dem sogen. „fahrenden Volk" herrscht, beweist die Thatsache, daß anläßlich des großen Unglücks, welches die Zirkusgesellschaft Carré betroffen hat, bei der Redaktion des „Artist" hierselbst, dutzende von Telegrammen und Briefen aus allen Ländern Europas eingelaufen sind, in denen sich die größten Zirkustruppen zu jedem Opfer erbieten und verschiedene Kunstreiterchefs Herrn Carré jeden Betrag zur Verfügung stellen.

M.-Gladbach, 28. Mai. Zwei hiesige Personen hatten in zwei Fällen eine Bestattungsfeierlichkeit auf dem Friedhofe dadurch gestört, daß sie dem amtierenden Pfarrer die Gebete nachsprachen und laut pfiffen, Sie wurden von der Strafkammer zu Düsseldorf zu je 6 Wochen Gefängnis verurteilt.

Köln, 1. Juni. Vom 10.—12. September wird hierselbst der deutsche Juristentag abgehalten.

Frechen, 27. Mai. Der gestrige Tag war für unsere Gemeinde ein wahrer Unglückstag. Bei einem Neubau brach ein Gerüst zusammen, und drei Maurer stürzten in die Tiefe. Während zwei mit dem Schrecken und einigen geringen Verletzungen davon kamen, erlitt der dritte, ein braver junger Mann, so schwere Beschädigungen, daß er bald darauf starb. — Fast um dieselbe Zeit ertrank ein 2jähriger Knabe in einer Düngergrube. — Eine Frau hütete die Kuh und hatte sich unvorsichtigerweise das Seil um einen Arm geschlungen. Durch ein vorbeifahrendes Fuhrwerk wurde die Kuh scheu, riß die Frau zur Erde und schleppte sie eine Strecke weit mit fort. Die Frau hat einen Arm gebrochen und sich noch andere gefährliche Verletzungen zugezogen.

Zur Arbeiter-Bewegung.

Der Streik im Bezirk von Charleroi nimmt ab. Im ganzen sind etwa noch 20000 Mann ausständig, die sich aber meist schon in großer Notlage befinden.

Der Ausschuß des Walker-Verbandes von Roubaix in Frankreich hat an 78 Fabriken die schriftliche Aufforderung gerichtet, den Lohn zu erhöhen und den achtstündigen Arbeitstag einzuführen, mit der Bestimmung daß die Arbeitszeit unter Erhöhung des Lohnes um 1 Fr. auf zehn Stunden ausgedehnt werden könne. Wenn die Walker sich für den Ausstand entscheiden, so würde die Folge sein, daß auch 15000 Weber und Spuler feiern müßten.

Nachdem das Pariser Omnibus-Personal durch einen allgemeinen Streik ziemliche Vorteile erlangt hat, wollen die Londoner Omnibus-Bediensteten dasselbe durchsetzen. Sie haben umfangreiche Forderungen aufgestellt und drohen im Falle der Ablehnung derselben mit einem General-Ausstand.

Der Streik der Londoner Schneidergesellen ist beendet. Die Arbeitgeber haben in allen Punkten die Forderungen der Gesellen bewilligt.

Haus- und Landwirtschaftliches.

Von der Ruhr. Während in den letzten Jahren schon in der ersten Hälfte des Monats Juni mit der sommerlichen Heuernte begonnen werden konnte ist der Grasstand gegenwärtig noch soweit zurück, daß die erste Heuernte immerhin 14 Tage bis drei Wochen später fallen wird.

Die Ernteaussichten in Rußland sind größtenteils noch recht trübe. Ein in Petersburg eingetroffener Brief aus dem Gouvernement Simbirsk an der Wolga teilt mit, daß die ganze Wintersaat in dieser reichen Provinz fast gänzlich vernichtet ist. Die örtlichen Behörden haben Getreide zur Aussaat unter die Bauern verteilen lassen, welche dasselbe aber für Mehl verkauft haben, so daß nichts gesät wird. Die Not ist groß, Tausende von dort ansässigen Bauern wandern ganz verarmt nach Zentralasien aus, obgleich die Behörde ihr Möglichstes thut, um dieser leichtsinnigen Auswanderung ein Ziel zu setzen.

Aus den Siegen-Wittgenstein'schen Kreisen wird berichtet, daß gegründete Hoffnung auf eine reiche Obsternte vorhanden ist. Dagegen wird die Heuernte spärlich ausfallen und im Wittgenstein'schen wird Futtermangel befürchtet. Der Roggen ist vielfach ganz umgepflügt und der Acker dafür mit Hafer bestellt worden, der allerdings nach seinem Stande zu den besten Hoffnungen berechtigt. Die Gartengewächse haben weniger gelitten als befürchtet worden und schreiten in ihrem Wuchse rüstig voran.

Die Fußräude der Hühner. Diese Krankheit wird durch einen Schmarotzer, Dermatoryktes mutans, „veränderlicher Hautgraber," hervorgerufen, und verursacht meistens eine auffallende Magerkeit bei den erkrankten Hühnern und bedeutende Verminderung der Eierproduktion. Anfänglich bedecken sich die Füße mit Hautschuppen in Form einer gelblichen Masse, die später durch Ausschwitzung einen teigartigen Ueberzug, endlich dicke, graue rissige, höckerige Borken bilden, welche die Schuppen an den Füßen in die Höhe schieben und die Hühner am Laufen hindern. Sehr selten wird ein Uebergang auf andere Körperteile beobachtet, es sind jedoch Fälle bekannt, wo die Räude an den Oberschenkeln, an der Brust, den Flügeln und dem Halse und auch an den Kopfanhängen sich zeigte. Nimmt die Krankheit überhand, so werden die Tiere zusehends mager und elend, und die Hennen lassen im Legen nach. Durch Nichtbeachtung und Vernachlässigung der Fußräude können weitgehende Schädigungen entstehen. Eine zweckdienliche Behandlung ist folgende: Die Borken, welche man mit Kalieseife während 24 Stunden auf, worauf sie mit warmem Wasser abgewaschen und vorsichtig abgekratzt werden. Hierauf sind örtlich anzuwenden krystallisierte Karbolsäure mit Fett 1 : 10, Kreosot 1 : 20 Fett, Benzin 1 : 10—15 Rüböl, für junge Hühner Perubalsam. Die Kranken sind abzusondern, die Ställe mit Lauge abzuwaschen und zu kalken, die Sitzstangen abzuhobeln und mit Karbolöl zu bestreichen und die Futtergeschirre mit frischer Lauge zu reinigen.

Keiner Hausfrau ist es wohl unbekannt welch' gesundes leichtverdauliches, eisenhaltiges Gemüse der Spinat ist. Sie wird denselben wöchentlich einige Male, schmackhaft zubereitet, mit Bouillon oder Sahne abgerührt, auch mit Sauerampfer oder Zitronensaft auf den Tisch bringen. Mancher Hausfrau dürfte es wohl ein angenehmer Wink sein, daß das abgegossene Spinatwasser sich vorzüglich eignet zum Putzen von Silber und vor allem zum Scheuern weißer Körbe. Tüchtig gebürstet und mit reinem Wasser abgespült, werden die Körbe wie neu.

Neuere Erfindungen.

Eine Weckuhr ist etwas Praktisches, insbesondere, wenn man das Wecken hört. Aber wie viele Bäcker z B. giebt es, die sich so an das schnarrende Geräusch des „Weckers" gewöhnt haben, daß ihr Ohr kaum noch davon berührt wird, namentlich wenn das Wecken nicht lange andauert. Um nun das Letztere wirksamer zu machen, hat Herr Max Kohlmann in Sondershausen eine Neuerung an der Weckuhr erfunden, vermittels welcher sich das Wecken wiederholt. Herr Kohlmann hat seine Erfindung, welche sicherlich bald eine weite Verbreitung finden wird, zur Patentierung angemeldet.

Vermischtes.

* Eine alte Begebenheit wird wieder in Königsberg neu aufgewärmt. Von dort meldet man: Die Gelegenheit, den Kaiser zu sehen, ist bei dessen jüngster Anwesenheit in dortiger Stadt einer Anzahl Herren gründlich vereitelt worden. Dieselben wünschten dem Kaiser einmal recht gut ins Auge schauen zu können und waren daher auf folgende schlaue Idee gekommen: Sie trieben ein riesiges großes Weinfaß auf, welches sie in der Vorstädtischen Feuergasse an der Ecke der Bahnhofsstraße aufstellten. Da das Faß den Verkehr nicht hinderte, anderseits im letzten Augenblick aufgestellt wurde, so drückte die Polizei ein Auge zu und duldete es, daß sich auf dieses große Faß sechs Herrn aufstellten, welche nun sehnsüchtigen Blickes der Ankunft des Kaisers harrten. Da kam schließlich der Kaiser daher gefahren, ein Hurra durchbrauste die Luft, Tücher und Hüte wurden geschwenkt, und wie alle Welt, brachen auch die sechs Herren in großen Enthusiasmus aus, wobei sie natürlich unruhig die Füße auf dem Boden des großen Fasses bewegten. Leider war der Enthusiasmus größer als die Stärke des Fußbodens, denn plötzlich — brach derselbe ein, und ehe die Herren es sich versahen, befanden sie sich in einem engen, dunklen Gefängnis. Da das Faß sehr hoch war, so konnten sie natürlich nicht das Geringste schauen. Hinaushelfen konnte ihnen auch niemand, denn der Kaiser fuhr gerade vorbei und alle Welt war natürlich mit diesem Ereignis beschäftigt. Mit großer Mühe schließlich gelang es, durch Umwerfen der Tonne die „Ausschüttung der Masse" zu bewirken und die „Hineingefallenen" ihrer unfreiwilligen Gefangenschaft zu entreißen.

* In wahrhaft erschreckender Weise tritt der Jammer zu Tage, den die russische Regierung durch ihre Ausweisungsmaßregeln über die armen Juden des Zarenreiches gebracht hat. Dieser Tage haben etwa 150 russische Auswanderer, Arbeiterfamilien, welche nach Brasilien wollten, weil sie die Passage nicht bezahlen konnten, nach der russischen Grenze zurücktransportiert werden müssen. Als die Unglücklichen in Spandau während eines kurzen Aufenthaltes merkten, daß sie in die Heimat zurück sollten, verweigerten sie unter Jammergeschrei die Weiterfahrt. Es mußte Polizei und Militär requiriert werden, um die verzweifelten Menschen gewaltsam in den für sie bestimmten Zug zu bringen.

* Das Nest eines Menschen wurde am Mittwoch auf dem dicht hinter Schloß Sanssoucie bei Berlin belegenen Ruinenberge entdeckt. Zwischen zwei hohen Fichten, die dicht bei einander stehen, hatte sich eine Person ein richtiges Nest, etwa 30 Fuß vom Erdboden entfernt, erbaut. Kunstvoll und absolut sicher waren die Zweige der Fichten zusammengebogen und mit Stricken befestigt, so daß in luftiger Höhe eine Art Hängematte entstanden war. Um in dieses Nest zu gelangen, dienten dem Bewohner desselben einzelne am Stamm der Fichte einer Leiter gleich hervorstehende Aeste. Als das Nest entdeckt wurde, stieg im Auftrage der Polizei ein Dienstmann in dasselbe. Der Vogel war ausgeflogen, doch fand man in seiner Behausung eine Flasche mit Wein, eine leere Schnapsflasche, eine Axt und andere Kleinigkeiten.

* Die deutsche Armee hat im Monat März 190 Mann durch den Tod verloren, davon 26 durch Selbstmord.

* In London sind in der letzten Woche 319 Personen gegen 266 in der Vorwoche an der Influenza gestorben.

* Der Komiker Wilhelm Pauly in Wien, dessen Gattin, die Schauspielerin Ines Fischer, vor kurzem wegen häuslicher Zwistigkeiten freiwillig aus dem Leben geschieden ist, hat sich jetzt aus Schmerz und Reue über den Tod seiner Gattin durch Opium zu vergiften gesucht. Sein Zustand ist hoffnungslos.

* Dreihundert amerikanische Kegelbrüder ließen sich einen Dampfer der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Gesellschaft kommen, um mit ihren Damen nach Hamburg zu reisen, woselbst sie am 3. Juni eintreffen werden. Nach einigen Ausflügen in Deutschland treffen die Amerikaner am 13. Juni wieder in Hamburg ein und reisen dann in Gemeinschaft der Hamburgischen Kegelbrüder zum Verbandskegeln nach Hannover. Zu dem letzteren stellt Hamburg 500 Kegler.

* In Paris sind zwei streikende Omnibuskutscher, die einen Omnibus anhalten wollten, unter die Räder geworfen worden und haben tötliche Verletzungen davongetragen.

Rohseidene Basikleider Mk. 16,80 pr. Stoff zur kompl. Robe und bessere Qualitäten vers. porto- u. zollfrei das Fabrik-Dépôt **G. Henneberg** (K. u. K. Hoflief.) **Zürich.** Muster umgehend. Doppeltes Briefporto nach der Schweiz.

Bekanntmachung.

Die Schulsteuer-Repartitionsliste der evangelischen Schulgemeinde Höchsten für 1891/92 liegt 5 Tage lang auf dem hiesigen Amtsbüreau zur Einsicht offen.

Westhofen, 28. Mai 1891.

Der Amtmann: Rebber.

Verkauf.

Samstag, den 13. Juni,
nachmittags um 5 Uhr,
sollen am Schulhause in **Rheinen** mehrere **Schulbänke** und verschiedene alte **Baumaterialien** öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im hiesigen Amtsbüreau zur Einsicht offen liegen.

Ergste, den 28. Mai 1891.

Der Ehrenamtmann: Bormann.

Klee-Verkäufe
in **Ergste**

Mittwoch, den 3. Juni,
nachmittags 5 Uhr,
für Herrn **Althoff:**

2½ Morgen
auf der Hemke;

Freitag, den 5. Juni,
nachmittags 5 Uhr,
für Herrn **F. Bierhoff:**

3 Morgen
auf der Hallo
und abends 7 Uhr für Herrn **Neuhaus:**

1½ Morgen
an der Chaussee, unweit Wirt Pütter, nummerweise meistbietend an Ort und Stelle.

Hohenschwert.

Klee-Verkäufe

Dienstag, den 2. Juni,
nachmittags 5 Uhr,
für Herrn **C. Schumacher** hier

2 Morgen
an der Dortmunder Chaussee (gleich hinter der Unterführung),

Donnerstag, den 4. Juni,
nachmittags 5 Uhr,
für Herrn **Duhme** hier

1½ Morgen
am Dickerhofswege (diesseits Wickler) nummerweise meistbietend an Ort und Stelle.

Hohenschwert.

Klee-Verkauf.

Freitag, den 5. Juni,
nachmittags 6 Uhr,
verkaufe ich den in der Nähe meiner Weide belegenen

1½ Morgen
guten Klee
nummerweise meistbietend an Ort und Stelle.

Schmidt, Lichtendorf.

Kartoffeln,

schöne weiße, per Zentner Mk. 4,50, **magnum bonum,** Mk. 5,25, bei Abnahme mehrerer Zentner franko Haus.

Friedr. Schneider,
Sölderholz.

Kartoffeln,

rote Daber'sche, pro 100 Pfd. 4 Mark, empfiehlt

C. Mincke.

Prima
Wagenfett

(Gebr. Rothschild) in Kübeln von 12½, 30 und 60 Pfd., per Pfd. 16 Pfg., offeriert

Friedr. Schneider,
Sölderholz.

In der Nacht von Samstag auf Sonntag eine fast neue **Egge** abhanden gekommen. Wiederbringer erhält Belohnung. Vor Ankauf wird gewarnt.

Näheres i. d. Exped. d. Ztg.

Das Gustav-Adolfs-Fest

der Kreissynode Iserlohn wird am

Sonntag, den 7. Juni d. J.,

in **Schwerte** gefeiert.

Der **Festgottesdienst,** in welchem Herr Pastor **Terlinden** aus Duisburg die Predigt halten wird, beginnt nachmittags ½3 Uhr in der größeren Kirche. Die **Nachversammlung,** in welcher noch weitere Mitteilungen aus der Vereins-Arbeit gemacht werden, schließt sich unmittelbar an, und zwar in den Garten-Anlagen bezw. im Saale des Herrn **Raffin „Zur Helle."** Es ist Gelegenheit geboten zum Kaffeetrinken à 60 Pfg., jedoch ohne jeglichen Zwang.

Die evang. Gemeindeglieder werden zur zahlreichen Beteiligung herzlichst eingeladen.

Schwerte, den 1. Juni 1891.

Der Vorstand.

An unsere Leser!

Mit der Verlagsbuchhandlung der **„Höinghaus'schen Bearbeitung der neuen Deutschen Reichs-Justiz-Gesetze"** haben wir die günstige Vereinbarung getroffen, der zufolge unsere Abonnenten diese für den praktischen Gebrauch und zum Verständnis für jedermann bearbeiteten Handbücher zu nachstehenden, **beispiellos billigen Preisen** beziehen können:

Höinghaus, **Zivilprozeß-Ordnung,** 3. Aufl., 435 Seiten,	broschiert (statt M. 4.50)	für M. **1.50**
—	— gebunden (statt M. 5)	„ „ **1.80**
— **Strafprozeß-Ordnung,** 3. Aufl., 390 Seiten,	broschiert (statt M. 3)	für M. **1.—**
—	— gebunden (statt M. 3.50	„ „ **1.25**
— **Konkurs-Ordnung,** 4. Auflage, 286 Seiten,	broschiert (statt M. 3)	„ „ **1.—**
—	— gebunden (statt M. 3.50)	„ „ **1.25**
Alle 3 Bände zusammen brosch. (statt M. 10.50)		„ „ **3.—**
—	gebunden (statt M. 12)	„ „ **4.—**

Ergänzt und erläutert durch die amtlichen Materialien der Gesetzgebung, sind jedem Bande die Einführungsgesetze und das Gerichtsverfassungsgesetz, sowie vollständige Inhalts- und Sachregister angefügt.

Der Herausgeber Höinghaus, auf dem Gebiete der Gesetzeskunde wohlerfahren und bewährt, hat bei der Bearbeitung rein praktische Ziele verfolgt, um diese Ausgabe als eine allgemein verständliche zu gestalten.

Sachgemäße Erörterungen sind, wo notwendig, den einzelnen Paragraphen beigefügt. Diese Ausgabe enthält daher alles Nötige, um sich selbst Rat in allen vorkommenden Fällen zu verschaffen. Besondere Vorzüge sind außerdem: saubere Ausstattung, großer und schöner Druck, sowie absolute Textkorrektheit. Der so außerordentlich billige Ausnahme-Preis macht es einem jeden möglich, sich in den Besitz dieses Hausschatzes, im wahren Sinne des Wortes, zu setzen.

Diese Vergünstigung gilt nur bis Ende dieses Quartals. Man wolle sich also mit der Ausfüllung des nachstehenden Bestellscheines beeilen und ihn der nächsten Buchhandlung oder direkt an die Verlagshandlung: S. Gerstmann's Verlag in Berlin W, Regentenstraße 20, zur Ausführung, unter Beifügung des Betrages, übersenden.

Die Expedition.

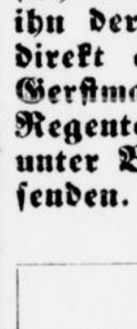
Bestell-Schein.

Unterzeichneter Abonnent dieser Zeitung bestellt hiermit aus dem Verlage S. **Gerstmann's Verlag** in **Berlin** W., Regentenstraße 20, zu den angekündigten **Ausnahme-Preisen:**

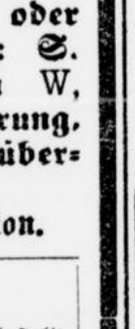
Höinghaus, Zivilprozeß-Ordnung, 3. Auflage, broschiert 1.50 Mk., gebunden 1.80 Mk.
„ **Strafprozeß-Ordnung,** 3. Auflage, broschiert 1.— Mk., gebunden 1.25 Mk.,
„ **Konkurs-Ordnung,** 4. Auflage, broschiert 1.— Mk., gebunden 1.25 Mk.,
Alle 3 Bände zusammen brosch. für 3 Mk., geb. 4 Mk.

Ort und Datum: Name und Adresse:

Zur Bequemlichkeit der Abonnenten werden Bestellungen auch in der C. Braus'schen Buchhandlung in Schwerte angenommen.



C. Naust, Bildhauer,
Hörde, Bickefeldstraße,
empfiehlt sich zur Anfertigung von
Grabmonumenten
und sonstigen in allen in dieses Fach schlagende Arbeiten in
Holz, Sandstein, Marmor 2c.



Franz Strobel, Caub a. Rhein,
empfiehlt seine als vortrefflich anerkannten Naturweine von 65 Pf. per Liter bis zu den feinsten Marken.

Tapeten,

Glas, Lack und Farbwaren,
Bernstein-Fußboden-Glanzfarben,
aus garantiert echtem Bernsteinlack hergestellt, zum Selbstlackieren der Fußböden, in acht verschiedenen Farben.
Preis per Büchse (1 Kilo) Mk. 2.

Hoffmeister, Bahnhofstraße.

Dr. Aumann's **Süsser Medicinal-Heidelbeer-Wein**

Schutzmarke.

aus der Heidelbeere rein und unverfälscht dargestellter Beerenwein, welcher ärztlicherseits als Ersatz der zumeist gefälschten Tokayer-Weine dringend empfohlen wird. — *Dr. Aumann's süsser Heidelbeer-Wein* ist ein vorzügliches Getränk zur Kräftigung für *Reconvalescenten* und *Kinder*, und auch als Hausmittel gegen Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Magenleiden etc. etc. mit gutem Erfolg angewendet. — ¼ Originalflasche *Mk. 1.20.* Man achte auf den Namen Dr. Aumann. Zu haben in nachfolg. Depots:

F. W. Nolte, Aplerbeck.

Goldene Medaille. Das berühmte **Dortmunder Adam-Bier,** Silberne Medaille.
welches wegen seines großen Extrakt-Gehalts von Aerzten allen Rekonvaleszenten, Wöchnerinnen, Blutarmen, Bleichsüchtigen 2c. 2c. ganz besonders als stärkendes Nahrungsmittel und als Ersatz des besten Rotweins empfohlen wird, ist in ¹/₁ Flaschen, à 60 Pfg., zu haben bei **Carl Minke,** kl. Marktstr.

Lohnlisten, vorzüglich für Bauunternehmer geeignet, empfiehlt **C. Braus.**

Rolläden aus Stahl u. Holz Wilh. Tillmanns, Remscheid. Ehrendiplom Amsterdam.

Die
Chocoladen-Bonbons
der
Kaiserl. Königl. Hof-Chocoladen-Fabrikanten:
Gebr. Stollwerck, Köln,

aus den aromareichsten Cacao-Sorten hergestellt, bilden mit ihren verschiedenen Füllungen, als: geriebene Mandeln (Praliněen), Vanille-, Himbeer-, Citron-, Orangen-, Aprikosen-, Pistazien-Crême mit Croquant, Liqueur, Frucht-Gelée, **das feinste Tafel-Dessert.**

In Packetchen zu **50 Pf.** und in Schachteln zu **Mk. —.80 u. Mk. 1.—** in den meisten Conditoreien u. Delicatessen-Geschäften vorräthig, desgleichen

Dessert-Chocolade-Täfelchen
in 125-Gramm-Packetchen in 4 Sorten:
feine Gesundheits-Chocolade Mk. 0.40 — **feine Vanille-Chocolade** Mk. 0.50
superfeine Vanille-Chocolade Mk. 0.90
und die **ausgezeichneten Kaiser-Täfelchen** Mk. 1.20.
(Jeder Bonbon und jedes Täfelchen ist mit der Firma der Fabrik versehen.)

Vorräthig in den meisten Verkaufsstellen
Stollwerck'scher Chocoladen und Cacao's;
durch Firmenschilder kenntlich.



Jugend-Fahrräder,
Zwei- und Dreiräder
für Knaben und Mädchen in gediegener, kräftiger und eleganter Bauart von Mk. 12 an.
Grosse Auswahl.
Vehmlinde-Fahrräder
für Erwachsene wegen vorgerückter Saison zu **außergewöhnlich billigen Preisen.**
Wiederholt preisgekrönt.
W. Stutznäcker,
Dortmund.
Fabrik: Münsterstr. 81/83.
Telephon 211.
Verkaufslokal: Westenhellweg 64.

Günstige Kaufgelegenheit.
Stahl-Singer-Nähmaschinen.



Nur erprobte und bestbewährte Systeme zu Fabrikpreisen.
In Spezial-Maschinen für Familien-Bedarf und gewerbliche Zwecke bedeutendes Lager.
Hohe Garantie. Billigste Preise.
Auf Wunsch
Zahlungserleichterung.
W. Stutznäcker,
Dortmund.
Einzige Nähmaschinenfabrik mit Dampfbetrieb in weitem Umkreise; eigene Schleiferei, Vernickelungs- u. Lackier-Anstalt.
Verkaufslokal: Westenhellweg 64.
Telephon 211. Fabrik Münsterstr. 81/83.

Dr. med. Volbeding,
prakt. homöop. Arzt,
aus **Düsseldorf**
ist **Freitag, den 5. Juni,**
von morgens 10 Uhr bis abends,
in **Witten** (Ruhr)
im
Hotel z. Adler,
Ruhrstraße, zu sprechen.

Ein jüngeres
Dienstmädchen
auf sofort gesucht.
Von wem, sagt die Expedition.

Bestellungen auf
Latrinenreinigung
werden angenommen bei
Arnold Massing,
Nordstraße 14.

Mehrere tüchtige
Maurer
gegen hohen Lohn gesucht.
Fr. Rosenthal,
Maurermeister, Ergste.

Ein zuverlässiges und tüchtiges
Mädchen
für Küche und Hausarbeit gesucht. Lohn 180 Mark jährlich.
Näheres i. d. Exped. d. Z.

30 Mark
Belohnung!

Der mir die bekannten Gauner, welche mir im Monat Mai meine **Fischreusen** aus Rache abgestohlen haben, so zur Anzeige bringt, daß ich dieselben gerichtlich belangen kann, erhält obige Belohnung.

W. Schöttler.

Ich warne hiermit jeden, seine **Hühner** aus meinem Garten fern zu halten, da ich **Gift** gestreut habe.

Conrad Schulze,
am Markt.

Tanz- und Anstands-Unterricht.

Am **Dienstag, den 26. Mai kr.,** begann der bereits angemeldete

Tanzkursus

im Lokale des Herrn Raffin (Zur Helle).

Beginn der Unterrichtsstunden für Kinder 4½ Uhr nachm., für Erwachsene 8 Uhr abends.

Weitere Anmeldungen hierzu werden bei Herrn **Carl Raffin** und Herrn **C. Sohlenkamp** freundlichst entgegengenommen.

Achtungsvoll
Alb. Franke und Frau,
Kattwinkel's Nachfolger
aus Lüdenscheid.

Rechnungsformulare,
¹/₁, ½ und ¼ Bg. Propatria,
½ „ ¼ „ Quart,
vorrätig bei **Carl Braus.**

Kartoffeln,

magnum bonum und prachtvolle weiße, frost- und keimfreie Ware, 100 Pfd. Mk. 4,40, hiesige magnum bonum, 100 Pfd. Mk. 5,50; erste Sorten Dienstag, Mittwoch beim Ausladen am Bahnhof Ztr. 20 Pfg. billiger.



Ia. Schellfische,
Norderneyer und Hellgoländer, **3 Pfund 50 Pfg,**
Dienstag, Mittwoch und Donnerstag eintreffend, empfiehlt

F. A. Haape.

Dortmund, 30. Mai 1891.

Per 100 Kilo.	höchster M. ₰	niedrigst M. ₰
Kartoffeln	9 60	8 40
Stroh (Richt-)	5 60	4 50
Heu	6 80	6 70
Butter, 1 Kilo	2 40	2 20
Eier, 60 Stück	3 25	3 —

Neuß, 30. Mai 1891.

Weizen	1. Qual.	24 —
per 100 Kilo	2. „	23 —
Landroggen	1. „	20 —
per 100 Kilo	2. „	19 —
Wintergerste per 100 Kilo		— —
Buchweizen	„ „ „	— —
Hafer	1. Qual. „ „	17 20
„	2. „ „ „	— —
Rübsen (Aveel)	„ „	— —
Raps	1. Qual. „ „	— —
„	2. „ „ „	— —
Kartoffeln	„ „	10 —
Heu per	500 „	30 —
Roggenstroh per	„ „	20 —
Rüböl per	100 „	
in Partieen von 100 Kilo		63 —
Rüböl per 100 Kilo faßw.		64 50
Gerein. Oel per 100 Kilo 3 M höher als Rüböl.		
Preßkuchen per 1000 Kilo		114 —
Weizen-Vorschuß 00 per 100 Kilo		— —
Kleien per 50 Kilo		5 80

Köln, 30. Mai. Weizen hiesiger 24,50—25,50, fremder 24,50—25,50 Roggen hiesiger 20,50 — 21,50, fremder 21,50—23,00, Hafer hiesiger 18,00—19,00, fremder 18,25 bis 19,00 M.

Berlin, 30. Mai. Weizen Mai 244 00 M., Sept.-Okt. 207,75 M. Roggen Mai 201,75 M., Sept.-Okt. 183,25 M. Hafer Mai 171,00 M., Sept.-Okt. 145,75 Rüböl vorr. mit Faß 59,50 M. ohne Faß 58,50 M., Mai 59,50 M., Sept.-Okt. 60,00 M. Spiritus 70er vorr. 50,80 M. Mai-Juni 50,25 M., Juni-Juli 50,30 M., 50er vorr. 00,00 M.

Hamburg, 30. Mai. Kaffee Santos Juni 85¾, Sept. 82, Dez. 73½. März 00.

Das bekannte Lotterie- und Bankgeschäft **Carl Heintze in Berlin** hat für alle unsere Leser einen Prospeckt der großen

Internationalen Ausstellungs-Lotterie

— 500 000 Lose à 1 Mark — beigelegt, auf welchen wir hiermit hinweisen.

Die Exped. d. Ztg.

Zweites Blatt.

Beilage zu Nr. 64 der „Schwerter Zeitung".

Redaktion, Druck und Verlag von Carl Braus in Schwerte.

Bau-Polizei-Ordnung

für die Stadt Schwerte.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit den §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Arnsberg folgende Bau-Polizei-Ordnung erlassen:

1. Bau-Erlaubniß.

§ 1.

Bau-Erlaubniß im Allgemeinen.

In der Stadt Schwerte ist eine baupolizeiliche Erlaubniß (Bauconsens) erforderlich:

a) zu jedem Neubau, Umbau und Vergrößerungsbau von Gebäuden aller Art, ohne Unterschied ihres Zweckes, ihrer Größe und ihrer Lage,

b) zu den baulichen Veränderungen an solchen Gebäudetheilen, die von irgend einer Straße, von einem öffentlichen Wege oder von einem öffentlichen Platze aus gesehen werden können, sowie zur Herstellung und Reparatur von Einfriedigungen, welche an öffentlichen Wegen, öffentlichen Plätzen und Straßen liegen,

c) zu jedem Reparaturbau, soweit derselbe Abänderungen in den Constructionstheilen des Gebäudes bezweckt,

d) zur Herstellung, Verlegung oder Umgestaltung von Feuerungsanlagen, mit Ausnahme von geschlossenen Zimmeröfen, Küchenheerden und Waschkesseln,

e) zu jedem Abbruch von Gebäuden, äußeren Gebäudetheilen und an der Straße liegenden Einfriedigungen,

f) zur Anlegung neuer oder zu wesentlicher Veränderung bestehender Düngerstätten, Abtritte und Sammelgruben,

g) zur Einrichtung von Wohnungen in solchen Räumen, welche bisher zu anderen Zwecken gedient haben, oder wenn die Art der Lüftung oder Beleuchtung vorhandener Wohnräume beschränkt werden soll,

h) zu jeder definitiven oder provisorischen baulichen Anlage auf, über oder unter öffentlichem Grund und Boden, insbesondere zu jeder Veränderung der Trottoir- und Straßenoberfläche,

i) zu Reparaturen beziehungsweise Veränderungen solcher baulicher Anlagen, welche den Bestimmungen dieser Bau-Polizei-Ordnung nicht entsprechen,

k) zu jeder baulichen Anlage im Inundationsgebiete der Ruhr, sofern die Vorfluths- und Schifffahrts-Interessen dadurch berührt werden,

l) zur Anlage von Blitzableitern,

m) zur Anlegung und Veränderung von Brunnen und Gruben aller Art, von Ausschachtungen, sofern sie in einer Entfernung von nicht über 10 Metern von einem dem öffentlichen Verkehr freigegebenen Wege stattfinden.

Der Baugenehmigung bedarf es auch in dem Falle, wenn der Bau nicht durch den freien Entschluß des Eigenthümers veranlaßt ist.

§ 2.

Landespolizeiliche Genehmigung gewerblicher Anlagen.

Zur Errichtung der im § 16 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 resp. in den Ergänzungen derselben aufgeführten gewerblichen Anlagen, sowie zur Errichtung aller Anlagen, welche auf Grund des § 16 letzter Absatz der Reichs-Gewerbe-Ordnung später als conzessionspflichtig bezeichnet worden sind bezw. noch bezeichnet werden, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. (Siehe §§ 109 und 110 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883.)

§ 3.

Antrag auf Bauerlaubniß.

Die Bauerlaubniß ist von dem Bauherrn schriftlich bei der Polizei-Verwaltung nachzusuchen.

Der Antrag muß eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführung unter Bezeichnung der Straße und Hausnummer und der Grundbuchsnummer des Baugrundstücks enthalten.

Aus dem Antrage muß ersichtlich sein, mit welchem Material der Bau ausgeführt und wie das Dach eingedeckt werden soll.

Auch muß derselbe die für die Ausführung verantwortlichen Bauverständigen (vergl. § 12) bezeichnen und von diesen zum Anerkenntniß mit unterschrieben sein. Sollen gleichzeitig mehrere Bauten auf verschiedenen Grundstücken errichtet werden, so ist für jedes Grundstück ein besonderer Antrag zu stellen.

§ 4.

Zeichnungen. Allgemeine Vorschriften.

Dem Antrage sind die zur Erläuterung und Prüfung desselben erforderlichen Bauzeichnungen, Situationspläne, Beschreibungen und Berechnungen in je zwei Exemplaren beizufügen, von denen eines, auch bei Versagung der Bauerlaubniß, von der Polizei-Verwaltung zurückbehalten wird.

Die Zeichnungen müssen correct und den Regeln der Kunst entsprechend, auf dauerhaftem Zeichenpapier oder auf Zeichenleinwand angefertigt, mit Maßstäben versehen und von dem Bauherrn und den für die Ausführung verantwortlichen Personen (vergl. § 12) unterschrieben sein.

§ 5.

Situations-Pläne.

Die Situations-Pläne müssen im Maßstabe von mindestens 1 : 250 angefertigt sein und außer dem ganzen Baugrundstück die Nachbargrundstücke mit den darauf stehenden Gebäuden, sowie die anstoßenden vorhandenen und projectirten Straßen enthalten. Die wesentlichsten Maße, namentlich die Dimensionen des Baugrundstücks, und zwar sowohl der bebauten als der unbebauten Theile, die Straßen- und Bürgersteigbreite, die Entfernungen der Gebäude von der Straße, von einander und von den nachbarlichen Grenzen müssen in Zahlen eingeschrieben sein.

Die Straßen und öffentlichen Plätze sind blaßroth anzulegen, die Baufluchtlinien mit kräftigen zinnoberrothen Strichen und die Straßenfluchtlinien, sofern sie mit den Baufluchtlinien nicht zusammenfallen, mit minder kräftigen Strichen in derselben Farbe auszuziehen. Vorhandene Gebäude sind schwarz, neuzuerrichtende Gebäude roth, Höfe blaßgelb, Gärten grün, Gräben und Wasserflächen blau anzulegen.

Wenn die Polizei-Verwaltung es für erforderlich erachtet, müssen die Situations-Pläne von einem vereideten Feldmesser angefertigt oder bescheinigt sein.

Ausnahmsweise kann bei großen Grundstücken ein Maßstab der Situationszeichnung von 1 : 500 gestattet werden.

§ 6.

Bauzeichnungen.

Die Façadenzeichnungen müssen im Maßstabe von 1 : 50, alle übrigen Bauzeichnungen im Maßstabe von 1 : 100, Detailzeichnungen im Maßstabe von 1 : 10 angefertigt sein und die beabsichtigten Neu-Anlagen und Veränderungen genau erkennen lassen.

In den Zeichnungen müssen die wesentlichsten Maße, namentlich die Länge, Breite und Höhe der Gebäude, wie der einzelnen Geschosse, die Stärke der Wände und Pfeiler, der Balken, Eisenschienen und aller anderen wichtigen Constructionstheile in Zahlen eingeschrieben sein.

Bei Neubauten sind erforderlich: Grundrisse und Balkenlagen sämmtlicher Geschosse mit Einschluß des Keller- und Dachgeschosses, Längen- und Querschnitte und Ansichten derjenigen Gebäudefronten, welche von öffentlichen Wegen oder Plätzen sichtbar sind.

Bei Veränderungen im Innern eines Gebäudes sind in der Regel nur Grundrisse, Durchschnitte und die etwa zu verändernden Balkenlagen, bei der Aufsetzung von Stockwerken auch die Grundrisse der unteren Stockwerke zu zeichnen.

In den Zeichnungen müssen alte und neue Anlagen, Mauerwerk, Fachwerk, Holz, Eisen 2c. in characteristischen Farben, und zwar

a) bei Neubauten:

Bruchsteinmauerwerk blaugrau, Ziegelmauerwerk ziegelroth, Holzwerk gelb und im Querschnitt dunkelgelb, Schmiedeeisen hellblau, Gußeisen dunkelblau;

b) bei Veränderungsbauten:

alle unverändert bleibenden Bautheile schwarz, alle zu verändernden ebenso wie bei Neubauten

angelegt werden, während alle abzubrechenden Theile roth zu durchstreichen sind.

Die Zwecke der einzelnen Räume sind in den Bauzeichnungen überall zu vermerken.

§ 7.

Detailzeichnungen und Berechnungen.

Ungewöhnliche Constructionen, insbesondere alle Eisenconstructionen, sind durch besondere Detailzeichnungen im Maßstabe von 1:10 zu erläutern und durch statistische Berechnung zu begründen.

Dieselben müssen von geeigneten Sachverständigen unterschrieben sein, welche durch ihre Unterschrift die Verantwortlichkeit für die Haltbarkeit der Construction und der darauf ruhenden Bautheile übernehmen. Im Uebrigen gelten für die Zeichnungen die Vorschriften der §§ 4 und 6.

Auch in anderen Fällen, z. B. bezüglich der Façadenausbildung, kann die Einreichung von Detailzeichnungen für einzelne Bautheile, in Bezug auf Architektur und Ornamentik, verlangt werden.

§ 8.

Unrichtige Zeichnungen.

Für die Richtigkeit der in dem Consensgesuch und den Zeichnungen enthaltenen Angaben sind die Unterzeichner derselben (vergl. §§ 3, 4, 12) verantwortlich.

§ 9.

Form und Gültigkeit der Bauerlaubniß.

Die Bauerlaubniß wird unter Rückgabe eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Zeichnungen resp. Berechnungen schriftlich ertheilt.

Die Bauerlaubniß betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet aller Rechte dritter Personen.

Vor Ertheilung der Bauerlaubniß darf mit dem Bau nicht begonnen werden. Nur das Ausschachten der Baugrube darf nach Einreichung des Baugesuchs auf Gefahr des Bauherrn vorgenommen werden.

§ 10.

Uebertragung der Bauerlaubniß. Wechsel der Bauleitung.

Die Bauerlaubniß kann von dem Bauherrn, dem sie ertheilt ist, auf einen anderen Bauherrn übertragen werden, doch muß von jedem Wechsel solcher Art innerhalb 24 Stunden der Polizei-Verwaltung eine schriftliche Anzeige gemacht werden, welche von beiden Bauherrn zu unterschreiben ist.

Von jedem Wechsel der für die Bauleitung oder Bauausführung verantwortlichen Personen ist der Polizei-Verwaltung innerhalb 24 Stunden durch den Bauherrn Anzeige zu machen.

§ 11.

Verfall und Zurücknahme der Bauerlaubniß.

Die Bauerlaubniß verliert ihre Gültigkeit, wenn der Bau nicht innerhalb eines Jahres vom Tage der ertheilten Genehmigung an gerechnet, in wesentlichen Theilen begonnen und binnen zwei weiteren Jahren vollendet ist.

Die Gültigkeitsdauer der Bauerlaubniß kann von der Polizei-Verwaltung auf rechtzeitigen Antrag des Bauherrn verlängert werden.

Vor dem Beginn der Bauausführung kann jede Bauerlaubniß von der Polizei-Verwaltung zurückgenommen werden, sobald sich herausstellt, daß der Ausführung polizeiliche Bedenken entgegenstehen.

Wenn sich im Laufe eines Baues herausstellt, daß trotz der Einhaltung der in der Bauerlaubniß oder der Bauordnung enthaltenen Vorschriften noch anderweite Maßregeln im Interesse der Sicherheit nothwendig sind, so ist die Polizei-Verwaltung befugt, diese Maßregeln nachträglich anzuordnen.

2. Controle der Bauausführung.

§ 12.

Verantwortlichkeit für die Ausführung. Bauerlaubnißschein auf der Baustelle.

Für die vorschriftsmäßige und dem genehmigten Bauplan entsprechende Ausführung des Baues sind der Bauherr, der Bauleiter, der oder die ausführenden Bauhandwerker und bezüglich der im § 7 erwähnten ungewöhnlichen Constructionen die Unterzeichner der Berechnungen und Detailpläne verantwortlich

Abweichungen von dem genehmigten Bauplan bedürfen vor ihrer Ausführung der besonderen polizeilichen Genehmigung.

Während der Ausführung eines consenspflichtigen Baues muß der Bauerlaubnißschein nebst den zugehörigen Zeichnungen und Berechnungen auf der Baustelle zur Einsicht der revidirenden Beamten bereit gehalten werden, oder doch so in der Nähe sich befinden, daß eine Herbeischaffung ohne erheblichen Zeitverlust möglich ist. Ein von der Behörde beglaubigtes Neben-Exemplar ist hierfür auch zulässig.

§ 13.

Anzeigen im Laufe der Bauausführung. Bau-Revisionen.

1) Der Zeitpunkt, in welchem mit einem consens- oder anzeigepflichtigen Bau (§ 1 Absatz a und b dieser Bauordnung) begonnen werden soll, ist durch den Bauherrn mindestens 24 Stunden vorher der Polizei-Verwaltung schriftlich zu melden.

Außerdem ist bei allen consenspflichtigen Bauten durch den Bauherrn schriftlich der Polizei-Verwaltung anzuzeigen und mindestens 48 Stunden vorher

2) die Fertigstellung der Fundamente, sobald der Neubau bis auf Sockelhöhe aufgeführt ist,

3) die Vollendung des Rohbaues, sobald das Gebäude unter Dach gebracht und das Schornsteinmauerwerk über das Dach aufgeführt ist und

4) die Vollendung der gesammten Bauarbeiten.

In dem Falle 2 findet an dem Tage nach Eingang der Anzeige, in den Fällen 3 und 4 innerhalb 4 Tagen nach Eingang derselben eine Bauuntersuchung statt. Erfolgt diese Untersuchung nicht, dann kann der Bau auf Grund der Concession weiter geführt werden.

Bei der Untersuchung der Fundamente (Nr. 2) ist zugleich eine Revision der Baufluchtlinie vorzunehmen und hat der Bauherr auf Verlangen die hierzu erforderlichen Anstalten auf seine Kosten zu treffen.

Für die Untersuchung des Rohbaues (Nr. 3) müssen die Bauten im rohen Mauerwerk, in den Balkenlagen, Gewölben und Dächern vollendet, auch die massiven Treppen fertiggestellt sein. Alle neuhergestellten oder veränderten Theile des Gebäudes müssen offen und mit Sicherheit zugänglich, Balkenlagen und Verankerungen müssen durchweg, Eisenconstructionen wenigstens soweit sichtbar sein, daß die Sicherheit derselben geprüft werden kann.

Für bauliche Herstellungen von geringerer Bedeutung, Umbauten und Reparaturen genügt, vorbehaltlich etwa von der Baupolizei-Behörde als nothwendig erachteter Nachrevisionen, eine Revision und zwar nach Beendigung des constructiven Theiles des Umbaues resp. der Reparatur.

Auch für Einfriedigungen ist eine baupolizeiliche Revision erforderlich, sobald die Sockel gestellt sind.

§ 14.

Bauabnahme. Wohnliche Benutzung neuer Bauten.

Findet sich bei der Bauuntersuchung nichts zu erinnern, so wird der Bau durch den mit der Untersuchung beauftragten Beamten abgenommen und die erfolgte Abnahme sofort schriftlich bescheinigt.

Vor Empfang der Abnahmebescheinigung dürfen die Bauarbeiten, soweit sie den Thatbestand zu verdunkeln geeignet sind, nicht fortgesetzt und in dem Falle der Nr. 4 des § 13 die Bauten nicht in Benutzung genommen und

die Feuerungen nicht geheizt werden. Wohnungen in neuen Häusern und in neuerbauten Stockwerken dürfen nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach der Rohbauabnahme, wenn die letztere in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar stattgefunden hat, und nicht vor Ablauf von vier Monaten seit der Rohbauabnahme, wenn diese in die Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli gefallen ist, bezogen werden. Diese Fristen können auf Antrag des Hausbesitzers ermäßigt werden, wenn durch ein auf Kosten des Antragstellers einzuholendes sachverständiges Gutachten nachgewiesen wird, daß die wohnliche Benutzung ohne Schaden stattfinden kann.

Durch die Bauabnahme werden der Bauherr, der Bauleiter ꝛc. (§ 12) von ihrer Verantwortlichkeit in keiner Weise befreit.

§ 15.

Ausnahme bei Staatsbauten.

Die Vorschriften der §§ 1—14 finden nicht Anwendung auf Bauten, welche für Rechnung des Reichs oder des Staats von Reichs- oder Staatsbaubeamten ausgeführt werden.

3. Entfernung neuer Gebäude von Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und gefährlichen Anlagen.

§ 16.

Entfernung von Eisenbahnen.

Bauten an Eisenbahnen unterliegen rücksichtlich der Entfernung von der nächsten Eisenbahnschiene sowie der Bauart den landespolizeilichen Bestimmungen.

Zur Zeit sind hierfür die Bestimmungen der Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierung zu Arnsberg vom 6. Februar 1875 bezw. 17. October 1890 maßgebend.*)

§ 17.

Entfernung von öffentlichen Wegen.

Wo eine Baufluchtlinie nicht festgestellt ist, dürfen Gebäude auf bisher unbebauten Grundstücken nur in einer Entfernung von wenigstens 5 Meter von der Mitte eines öffentlichen Weges errichtet werden.

Ausnahmen sind unter Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zulässig.

§ 18.

Entfernung von sicherheits- oder gesundheitsgefährlichen Anlagen.

Von Anlagen oder Gebäuden, welche zur Aufbewahrung leicht brennbarer oder explosiver Stoffe oder zum Betriebe sicherheits- oder gesundheitsgefährlicher Gewerbe benutzt oder an sich von feuergefährlicher Beschaffenheit sind, müssen, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen, neue Gebäude so weit entfernt bleiben, als zur Vermeidung jeder Gefahr nach Ansicht der Polizei-Verwaltung erforderlich ist. Die Entfernung soll jedoch in allen Fällen mindestens 20 Meter und bei Dynamit- und Pulverhäusern, Pulverlaboratorien mindestens 200 Meter betragen.

Innerhalb der polizeilich festzusetzenden Entfernung von Gebäuden und Anlagen der vorbezeichneten Arten kann der Ausbau und die Ingebrauchnahme vorhandener Gebäude zu gewerblichen oder Wohnzwecken, sowie der Wiederaufbau früher vorhandener Gebäude untersagt werden.

§ 19.

Untersagung solcher Anlagen in der Nähe vorhandener Gebäude. Besondere Vorschriften für Scheunen.

Andrerseits dürfen Anlagen und Bauten der im ersten Absatz des vorigen § bezeichneten Arten nur in einer polizeilich zu bestimmenden Entfernung von mindestens 20 Metern, und Dynamit- und Pulverhäuser, Pulverlaboratorien ꝛc. nur in einer Entfernung von mindestens 200 Metern von vorhandenen Gebäuden errichtet werden.

Stallungen, Scheunen und andere zum Aufbewahren leicht entzündlicher Stoffe dienende Gebäude dürfen mit Wohn- und anderen mit Feuerstätten versehenen Räumen nur dann unter einem Dache vereinigt werden, wenn sie durch unverbrennliche Wände oder unverbrennliche Decken von den letzteren getrennt werden.

§ 20.

Gebäude, deren Erbauung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen untersagt ist.

Stallungen, Schuppen, Remisen, Waschküchen und Abtritte dürfen nicht an die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gestellt werden. Ausnahmen können unter der Bedingung zugelassen werden, daß solche Nebengebäude in eine gefällige architectonische Verbindung mit den Hauptgebäuden gebracht werden. Ställe, Waschküchen und Abtritte dürfen jedoch Fenster, Luken oder direkte Ausgänge nach der Straße ohne besondere Erlaubniß der Polizei-Verwaltung nicht erhalten.

§ 21.

Gewerbebetrieb an der Straße.

Räume, in denen mit starkem Geräusch verbundene Gewerbe betrieben werden, oder in denen Rauch, Dampf, übelriechende oder ungesunde Luft und dergleichen erzeugt wird, insbesondere die Werkstätten der Schmiede, Stellmacher, Böttcher und ähnlicher Gewerbetreibenden, sowie Brennereien, Brauereien und dergleichen Anlagen dürfen in der Regel keine directen Ausgänge und Oeffnungen nach der Straße erhalten.

Liegen dergleichen Räume hinter der Straßengrenze, so muß die Entfernung der Oeffnungen und Ausgänge von der Straßengrenze und von der etwa festgesetzen neuen Straßenfluchtlinie mindestes 5 Meter betragen.*)

Ausnahmen dürfen für abgelegene Straßen und Straßentheile von der Polizei-Verwaltung bewilligt werden.

4. Lage zur Straße. Einfriedigung.

§ 22.

Lage der Baugrundstücke zur Straße.

Gebäude dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, welche an einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Wege oder einem öffentlichen Platze liegen, oder von solchen eine gesicherte Zufahrt von mindestens 4 Meter Breite haben.

§ 23.

Baufluchtlinie.

Mit allen Neu-, Um- oder Anbauten an öffentlichen Straßen oder Plätzen sind die nach den hierüber geltenden gesetzlichen oder statuarischen Vorschriften festgestellten Straßen- und Baulinien und Gefälle der Straßen einzuhalten. Gebäude, welche hart an den Nachbargrenzen aufgeführt werden, dürfen in der Regel hinter die Baufluchtlinie nicht zurücktreten. Das Zurücktreten auszuführender Neu- und Anbauten hinter die Baulinie kann von der Polizei-Verwaltung dann gestattet werden, wenn die frei bleibenden Seiten etwa vorhandener Nachbargebäude eine angemessene architectonische Ausbildung haben oder erhalten sollen, oder wenn ein baldiger Neubau der Nachbargebäude zu erwarten ist. Die gegen die Baulinie zurücktretenden Gebäude müssen parallel zur Baulinie gestellt werden.

Einzelwohnhäuser dürfen, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, hinter die festgesetzte Baufluchtlinie in einer mit der letzteren parallel laufenden Linie zurücktreten, unter der Bedingung, daß die Gebäude mindestens 3 Meter von der Baufluchtlinie entfernt bleiben und das ganze zwischen der Gebäudefront und der Straße liegende Land als Vorgarten oder Vorplatz eingerichtet wird.

Vor den zurückgestellten Gebäuden ist in der Regel ein Einfriedigungsgitter an der Straßenlinie zu errichten, welchem ein dichter Sockel bis 0,80 m Höhe gegeben werden kann.

Wo eine örtliche Angabe der Bauflucht nach dem Ermessen der Polizei-Verwaltung erforderlich ist, erfolgt diese auf Kosten des Bauherrn durch einen von der Behörde beauftragten Sachverständigen.

§ 24.

Höhenlage.

Der Fußboden des Erdgeschosses neuer Gebäude muß mit seiner Oberfläche mindestens 60 cm über der im Bebauungsplane festgestellten oder der bestehenden Dammkrone der Straße liegen. Eine größere Höhe kann im Fall des Bedürfnisses von der Polizei-Verwaltung vorgeschrieben werden, eine geringere soll für Hausflure, Niederlags- und Verkaufsräume in der Regel zugelassen werden.

Bei nicht regulirten Straßen wird die Höhenlage der künftigen Dammkrone auf Kosten des Bauherrn durch die Behörde an Ort und Stelle angegeben.

Kann dieselbe zur Zeit der Bauausführung noch nicht angegeben werden, so ist der Eigenthümer verpflichtet, alle durch die spätere Straßenregulirung an seinen Baulichkeiten etwa erforderlich werdenden Abänderungen auf seine Kosten auszuführen.

§ 25.

Einfriedigung an der Straße.

An Straßen und Straßentheilen, welche bis zu 3/4 der Frontlängen bebaut oder mit Einfriedigungen versehen sind, müssen alle Grundstücke auf Verlangen der Polizei-Verwaltung entweder mit Mauern, Gittern oder Zäunen eingefriedigt werden.

Brettplanken und Gitter sind, soweit sie von der Straße gesehen werden, mit einem angemessenen wetterbeständigen Anstrich zu versehen.

5. Vorgärten.

§ 26.

Einrichtung und Einfriedigung des Vorgartenlandes.

Das zwischen der Baufluchtlinie und der Straße liegende Vorgartenland ist mit Gartenanlagen zu versehen, welche der Eigenthümer dauernd in gutem Zustande zu erhalten hat. Die Vorgartengitter an der Straße müssen von unverbrennlichem Material, mit durchlaufenden massiven Sockeln von höchstens 0,80 m Höhe hergestellt werden.

In gleicher Art sind die Scheidungen zwischen den Vorgärten herzustellen.

§ 27.

Theilweise Freilegung des Vorgartenlandes.

Die Polizei-Verwaltung kann gestatten, daß das Vorgartenland freigelegt und zur Verbreitung der Straße verwendet wird. In diesem Falle ist der freigelegte Abschnitt in gleicher Art wie der Bürgersteig auf Kosten des Grundeigenthümers zu befestigen. Alle Bestimmungen über die Herstellung, Unterhaltung und Benutzung der Bürgersteige gelten auch für freigelegtes Vorgartenland.

§ 28.

Vorbauten im Vorgartenland.

Innerhalb des im Privateigenthum befindlichen Vorgartenlandes dürfen, soweit nicht der Bebauungsplan abweichende Vorschriften enthält, Altane, Balkons, Erker, Terrassen und ähnliche Vorbauten bis zur Entfernung von 1 1/2 m von der Straßenfluchtlinie vortreten.

§ 29.

Benutzung des Vorgartenlandes.

Zu gewerblichen Zwecken oder als Lagerplätze darf das Vorgartenland, dasselbe mag eingefriedigt oder freigelegt sein, nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung benutzt werden.

6. Benutzung der Straße zu baulichen Anlagen.

§ 30.

Vorbauten vor dem Keller- und Erdgeschoß.

An Straßen und Straßentheilen, welche nicht mehr als 10 m breit sind, dürfen Plinthen, Sockel, Risalite Schaufenster, Schutzvorrichtungen vor den Fenstern, Portale, Pfeiler und ähnliche Anlagen nicht mehr als 5 cm über die Bauflucht vortreten. An Straßen und Straßentheilen von mehr als 10 m Breite kann die Polizei-Verwaltung ein Vortreten solcher Vorlagen bis zu 15 cm Breite ausnahmsweise gestatten. Es muß jedoch eine Breite des Bürgersteiges von 2 m durchaus frei bleiben. An Straßen und Straßentheilen dürfen Treppenstufen 25 cm über die Bauflucht hervortreten.

Die Ecken der vorspringenden Treppenstufen müssen abgerundet werden.

§ 31.

Vorbauten vor den oberen Geschossen.

An Straßen und Straßentheilen von 10 m und geringerer Breite sind Vorbauten vor den oberen Geschossen (Erker, Balkons und dergl.) unstatthaft.

An Straßen und Straßentheilen von größerer Breite dürfen dergleichen Vorbauten bis 1,30 m über die Straßenfluchtlinie vortreten. Unter denselben muß aber ein mindestens 3 m hoher Durchgang frei bleiben.

Die Gesammtlänge geschlossener und überdeckter Vorbauten darf nicht über ein Drittel der Frontlänge des Hauses betragen.

§ 32.

Thürflügel, Fensterläden ꝛc.

Thür- und Thorflügel dürfen nach der Straße nicht aufschlagen, Fenster und Fensterläden nur dann, wenn ihre Unterkante mehr als 2,50 m vom Bürgersteig entfernt ist.

§ 33.

Markisen.

Zur Anbringung von Markisen an den Straßenfrontwänden der Erdgeschosse bedarf es der polizeilichen Erlaubniß. Die Markisen und die zu ihrer Befestigung dienenden Vorrichtungen dürfen nicht über 1,50 m von der Bauflucht und in keinem Falle über die Bürgersteigbreite in die Straße vortreten und müssen in allen Theilen mindestens 2,30 m in senkrechter Linie von dem Bürgersteige entfernt bleiben. Verzierungen aus Leinwand oder dergleichen Stoffen dürfen um 10 cm weiter herabreichen.

§ 34.

Dachrinnen, Abfallröhren, Schneefänge.

Alle Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, müssen Dachrinnen und Abfallröhren bis auf den Erdboden erhalten.

Auf Bürgersteige darf das Tagewasser aus den Abfallröhren nicht abgeführt werden. Vielmehr muß die Abführung in der Regel, wo es die Tiefe des vorhandenen Straßenkanals gestattet, unterirdisch in den Kanal erfolgen. Sonst

*) Diese Polizei-Verordnung lautet:

Polizei-Verordnung,

betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien.

Unter Aufhebung der bisher geltenden entgegenstehenden polizeilichen Vorschriften wird auf Grund der §§ 6, 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Regierungsbezirks Arnsberg nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Errichtung von Gebäuden und Lagerung leicht entzündbarer Gegenstände in der Nähe von Eisenbahnen ist behufs Abwendung der Feuersgefahr die polizeiliche Genehmigung erforderlich, wenn die Entfernung von der nächsten Schiene — in der Horizontale gemessen — nicht mindestens 38 Meter beträgt.

§ 2. Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so ist die im § 1 gedachte Genehmigung schon dann erforderlich, wenn die Entfernung von der nächsten Schiene das Maß von 38 Metern nicht mindestens um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain übersteigt, also bei einem 10 Meter hohen Damme nicht mindestens 38 + 1 1/2 . 10 = 53 Meter von der nächsten Schiene beträgt.

§ 3. Die nach § 1 erforderliche Genehmigung wird von der Ortspolizeibehörde (§ 29 Absatz 2 der Kreis-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 — Gesetz-Sammlung Seite 217 — bezw. § 62 der Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 — Gesetz-Sammlung Seite 237) ertheilt.

§ 4. Die Genehmigung ist nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung der Eisenbahnverwaltung nur dann zu ertheilen, wenn entweder durch eine genügende feuersichere Bedeckung der zu errichtenden Gebäude und der zu lagernden Materialien oder durch die besonderen örtlichen Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung die Feuersgefahr ausgeschlossen wird.

§ 5. Die unter den §§ 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften finden auch dann, wenn die Eisenbahngeleise, in deren Nähe die Errichtung von Gebäuden oder die Lagerung von Materialien stattfinden soll, noch nicht hergestellt sind, Anwendung, sobald die projektirte Anlage der Geleise unter Mittheilung einer beglaubigten Copie des genehmigten Projects der zuständigen Polizeibehörde angezeigt, und seitens derselben die Anzeige durch das Amtsblatt des Bezirks bekannt gemacht ist.

§ 6. Hinsichtlich der bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der unter den §§ 1 und 2 festgesetzten Entfernungen bereits vorfindlichen Gebäude und Materialien bleibt die Bestimmung derjenigen Vorkehrungen, welche zum Schutze gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuersgefahr erforderlich sind, dem Ermessen der Landespolizeibehörde vorbehalten.

7. Wer den in den §§ 1 bis 4 enthaltenen Vorschriften zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung im Wege der Execution zu gewärtigen und verfällt, falls nicht die im § 367 Nr. 6 und 15 des Strafgesetzbuches angedrohte Strafe Anwendung findet, in eine Strafe bis 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Freiheitsstrafe tritt.

§ 8. Auf die zum Betriebe einer Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

*) Zum Schutz gewisser Nachbargrundstücke schreibt außerdem der § 27 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vor:

§ 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

sind oben aufgeschlitzte, in das Niveau des Bürgersteiges fest eingelegte, in den Rinnstein ausgießende eiserne Röhren zu verwenden, welche mit angegossenen Fallkesseln für die Abfallrohre versehen sind. Diese Röhren sind von den Gutsbesitzern fortwährend rein zu erhalten.

Auf Dächern, deren Beschaffenheit das Herabfallen größerer Schneemassen auf die Straße besorgen läßt, sind Schneefänge anzubringen.

§ 35.

Oeffnungen in den Bürgersteigen.

Oeffnungen (Lichtschächte) dürfen in den Straßen bis zu 10 m Breite nicht mehr als 25 cm, in breiteren Straßen nicht mehr als 30 cm vor die Bauflucht vortreten. Es muß jedoch eine Breite des Bürgersteigs von 2 m durchaus frei bleiben.

Alle Oeffnungen müssen in gleicher Höhe mit dem Trottoirbelag durch eiserne tiefgereifelte Platten oder durch eiserne Gitter, deren Zwischenräume höchstens 2 cm weit sind, sicher bedeckt sein.

§ 36.

Anlagen auf dem Straßenterrain.

Die polizeiliche Erlaubniß zu Anlagen auf Straßen und Plätzen, z. B. zur Aufstellung von Prellsteinen und anderen Schutzvorrichtungen, wird nur, wo die örtlichen Verhältnisse es zulassen und auch da nur mit dem Vorbehalt des Widerrufs ertheilt.

In Fällen, wo dieser Vorbehalt nicht ausgesprochen worden ist, kann die Beseitigung solcher Anlagen dennoch von der Polizei-Verwaltung angeordnet werden, sobald die Interessen der öffentlichen Sicherheit oder des Verkehrs dies erfordern.

7. Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze und von einander.

§ 37.

Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze.

Alle Gebäude müssen entweder hart an der nachbarlichen Grenze aufgeführt werden oder mindestens 1,5 m von derselben entfernt bleiben, doch kann die Polizei-Verwaltung in Uebereinstimmung mit den Gemeindebehörden in Fällen, wo die einander benachbarten Grundstücke oder eines derselben bereits mit Gebäuden bebaut sind oder seither bebaut waren, ausnahmsweise die Errichtung von Neubauten in der bisherigen Ausdehnung resp. in geringerer Entfernung als 1,5 m von der Nachbargrenze zulassen. Eine geringere Entfernung ist auch zulässig, wenn durch Eintragung in das Grundbuch oder auf eine andere rechtsverbindliche Art dauernd sicher gestellt ist, daß der Raum bis zu den auf dem Nachbargrundstück befindlichen oder zu errichtenden Gebäuden in einer Breite von wenigstens 3 m dauernd unbebaut bleibt.

Bei unregelmäßig verlaufenden Grenzen wird die mittlere Entfernung zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze gemessen.

§ 38.

Anlage von Fenstern in den der Grenze zugekehrten Gebäudemauern.

1. Fenster an Treppenräumen, Fluren, Abtritten und denjenigen Räumen, welche nicht als Wohn-, Arbeits- oder Schlafräume benutzt werden, dürfen in den der Grenze zugekehrten Gebäudemauern nur angelegt werden, wenn das Gebäude 1,5 m von der Grenze des benachbarten unbebauten Grundstücks resp. 2 m von dem Gebäude des Nachbars resp. desselben Besitzers entfernt bleibt.

2. Die Anlage von Fenstern an Wohn-, Arbeits- oder Schlafräumen kann in den der nachbarlichen Grenze zugekehrten und nicht über 15 m langen Gebäudemauern gestattet werden:

a) bei Anlage der Fenster im Dachgeschoß, wenn die Fensterwand 1,5 m von der nachbarlichen Grenze und mindestens 2 m von den Gebäuden des Nachbars resp. desselben Besitzers entfernt bleibt;

b) bei Anlage der Fenster im Dachgeschoß und dem darunter liegenden Stockwerck, wenn die Fensterwand 2 m von der nachbarlichen Grenze und mindestens 2,5 m von den Gebäuden des Nachbars resp. desselben Besitzers entfernt bleibt;

c) bei Anlage der Fenster im Dachgeschoß und den zwei darunter liegenden Stockwerken, wenn die Fensterwand 2,5 m von der nachbarlichen Grenze und mindestens 3 m von den Gebäuden des Nachbars resp. desselben Besitzers entfernt bleibt;

d) bei Anlage der Fenster im Dachgeschoß und den drei darunter liegenden Stockwerken, wenn die Festerwand 3 m von der nachbarlichen Grenze und mindestens 3,5 m von den Gebäuden des Nachbars resp. desselben Besitzers entfernt bleibt;

e) bei Anlage der Fenster im Dachgeschoß und den vier darunter liegenden Stockwerken, wenn die Fensterwand 3,5 m von der nachbarlichen Grenze und mindestens 4 m von den Gebäuden des Nachbars resp. desselben Besitzers entfernt bleibt.

3. Die in Absatz 1 und 2 vorgeschriebene Entfernung von der Grenze kann um soviel vermindert werden, als die dauernde Nichtbebauung des Nachbargrundstücks über den vorgeschriebenen Grenzabstand hinaus in rechtsverbindlicher Art gesichert ist.

4. Der Zwischenraum zwischen den nicht unmittelbar an der Grenze stehenden Gebäuden darf durch Lagerung von Gegenständen, Errichtung von Mauern und anderen nicht conzessionspflichtigen Bauwerken ꝛc. nicht gesperrt, sondern muß in der in Absatz 2 dieses § vorgeschriebenen Breite auf jedem Grundstück begehbar freigehalten werden. Auf der Grenze zwischen den beiden Grundstücken darf nur eine leichte gitterartige Scheidung errichtet werden.

8. Durchfahrten.

§ 39.

Bei Neubauten.

Gebäude, welche in geschlossener Bebauung an der Straße errichtet werden, müssen, wenn auf demselben Grundstück Seiten- oder Hintergebäude vorhanden oder projectirt sind, welche an ihrem äußersten Ende eine Entfernung von mehr als 30 m von der Straße haben, eine zum Transport der Feuerlöschwerkzeuge geeignete, zwischen massiven Wänden belegene und massiv überwölbte Durchfahrt von wenigstens 2,50 m lichter Breite, bei mindestens 2,20 m lichter Weite der Thüröffnungen, erhalten, welche eine Minimalhöhe von 2,8 m haben muß.

Hat ein Grundstück mehrere Höfe, so ist zu jedem Hofe eine solche Zufahrt erforderlich.

§ 40.

Auf bebauten Grundstücken.

Werden auf einem geschlossen bebauten Grundstück in der vorbezeichneten Tiefe Seiten- oder Hintergebäude neu errichtet, zu welchen von einer anderen Seite her eine genügende Zufahrt nicht vorhanden ist, so muß eine solche durch das Vordergebäude der obenstehenden Vorschrift gemäß hergestellt werden.

Wo ein Gewerbebetrieb (§ 2) eine Durchfahrt im öffentlichen Interesse bedingt, kann die Anlage derselben von der Polizei-Verwaltung vorgeschrieben werden.

9. Hofraum.

§ 41.

Größe des Hofraums.

1. Bei jedem Neubau auf einem bisher unbebauten Grundstück muß ein Viertel der hinter der Baufluchtlinie liegenden Grundfläche oder, wenn diese weniger als 200 qm hält, mindestens eine 50 qm große und mindestens 5 m breite Fläche — vorbehaltlich der Bestimmungen in § 42 — als Hofraum unbebaut bleiben.

2. Die bisher unbebauten Theile bebauter Grundstücke dürfen mit neuen Gebäuden oder Anbauten nur so weit besetzt werden, daß der unter Nr. 1 vorgeschriebene Hofraum frei bleibt.

3. Dagegen darf bei Wiederbebauung solcher Grundstücke, welche vor Erlaß dieser Bauordnung bereits bebaut waren und einen kleineren Hofraum besaßen, der Hofraum in der früheren Größe, jedoch nicht kleiner als 5 m im Quadrat hergestellt werden.

Bei Eckgrundstücken, bei sehr kleinen und bei solchen Grundstücken, welche früher einen Hofraum nicht besaßen, ist die Polizei-Verwaltung befugt, ausnahmsweise einen noch kleineren Hofraum zuzulassen oder sogar, wenn in anderer Art eine zweckmäßige Bebauung nicht möglich ist, die Wiederbebauung der ganzen Grundfläche ohne Freilassung eines Hofraumes zu gestatten.

§ 42.

Hinter- und Seitengebäude.

1. Bei Neubauten auf bisher unbebauten Grundstücken müssen Hintergebäude von den Vordergebäuden um so viel, als die höhere der beiden gegenüberstehenden Gebäudefronten bis zum Dachgesims mißt, mindestens jedoch 10 m, Seitengebäude von gegenüberliegenden Seitengebäuden auf demselben Grundstücke und von der gegenüberliegenden Nachbargrenze mindestens 5 m und, wenn das neue Seitengebäude mehr als 3 Geschosse über der Erde hat (vergl. §§ 44), mindestens um die Hälfte der Fronthöhe des Neubaues entfernt bleiben. Ueber der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer nicht steiler als 60 Grad ansteigen.

2. Auf den bisher unbebauten Theilen bebauter Grundstücke dürfen Hinter- und Seitengebäude nur unter Beachtung der Vorschriften unter Nr. 1 errichtet werden.

3. Dagegen dürfen auf Grundstücken, welche vor Erlaß dieser Bauordnung bereits bebaut waren, an Stelle solcher Hinter- und Seitengebäude, welche zu gewerblichen oder Wirthschaftszwecken gedient haben, neue für dieselben Zwecke bestimmte Gebäude in den früheren Fronthöhen und Entfernungen, auch wenn solche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, neu errichtet werden. Es müssen jedoch auch in diesem Falle die Vorschriften über die Hofgröße (§ 41 Nr. 3) erfüllt und es dürfen in den Frontwänden der neuen Gebäude Oeffnungen, welche zu Wohn-, Schlaf- oder Fabrikarbeitsräumen gehören, nicht angebracht werden.

10. Höhe der Gebäude.

§ 43.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Fronthöhe der Gebäude, vom Pflaster bis zur Oberkante des Dachgesimses gemessen, darf das Maß von 20 m nicht überschreiten.

Wohngebäude dürfen mehr als 5 bewohnbare Geschosse mit Einschluß des Dachgeschosses nicht erhalten.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen sind nach dem Ermessen der Polizeibehörde zulässig, wenn die Bestimmung des Gebäudes eine größere Höhe bedingt, sowie für öffentliche Gebäude.

§ 44.

Höhe der Straßenfrontwände.

An der Straße darf die Fronthöhe der Gebäude, vom Straßenpflaster bis zur Oberkante des Dachgesimses oder der etwa angebrachten Attika, und bei Mansardendächern bis zur Dachbruchkante gemessen, das Maß der mittleren Entfernung zwischen den beiderseitigen Baufluchtlinien nicht übersteigen. Es dürfen jedoch überall zweistöckige Gebäude bis zu 7,50 m Fronthöhe, und an Straßen, welche zwischen den Baufluchtlinien mehr als 8 m breit sind, dreistöckige Gebäude bis zu 10 m Fronthöhe, an Straßen, welche mehr als 9 m breit sind, dreistöckige Gebäude bis zu 11 m Fronthöhe, und an Straßen, welche mehr als 10 m breit sind, dreistöckige Gebäude bis zu 12 m Fronthöhe errichtet werden.

Die Straßenfronthöhe von Eckhäusern und solchen Gebäuden, welche zwischen mehreren Straßen liegen, wird nach der breiteren Straße bestimmt, und zwar bei Eckhäusern bis auf 15 m in die schmalere Straße hinein während die Höhe des darüber hinausreichenden Haustheils nach der Breite der schmaleren Straße bemessen wird.

Einstöckige Gebäude sind solche, welche über der Erde außer dem Dachgeschoß nur ein Geschoß, das Erdgeschoß, enthalten. Zweistöckige bestehen aus dem Erdgeschoß und dem ersten Obergeschoß, dreistöckige aus dem Erdgeschoß und dem ersten und zweiten Obergeschoß und so fort.

§ 45.

Steigung der Dächer. Aufbauten.

Ueber der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer nicht steiler als 60 Grad ansteigen. Dacherker dürfen über diese Höhe hinaus nicht errichtet werden. Die Herstellung von Ballustraden, stehenden Dachfenstern und thurmartigen Aufbauten kann ausnahmsweise gestattet werden.

§ 46.

Anwendung auf bebaute Grundstücke.

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten auch für die Höherführung vorhandener Gebäude und für die Wiederbebauung solcher Grundstücke, welche bei dem Erlaß dieser Bauordnung über die zulässige Höhe hinaus bebaut waren.

11. Bauart der Umfassungswände.

§ 47.

Fachwerksbau.

Die Umfassungswände der ein-, zwei- und dreistöckigen Gebäude, soweit sie nicht nach Vorschrift der §§ 52 und 53 als Brandmauern construirt werden müssen, können in ausgemauertem oder verblendetem Fachwerk ausgeführt werden.

Zur Ausmauerung und Verblendung müssen Ziegel- oder Tuffsteine verwendet werden.

Drempelwände, welche im Dachgeschoß errichtet und in Fachwerk hergestellt werden, dürfen die Höhe von 2 m nicht übersteigen.

Trockengerüste und andere Gebäude ohne trennende Balkendecken, Lohgerüste und dergleichen können in offenem Fachwerk ausgeführt werden. Doch müssen dieselben mindestens 3 m von den Nachbargrenzen und von anderen Gebäuden entfernt bleiben und, wenn ihre Höhe mehr beträgt als die Entfernung von einer Nachbargrenze oder einem Gebäude, gegen beide mit einer den Vorschriften des § 52 entsprechenden Brandmauer versehen werden.

§ 48.

Massivbau.

Die Umfassungswände aller im § 47 nicht bezeichneten Gebäude müssen massiv aufgeführt werden. Nur im Dachgeschoß dürfen sie, soweit nicht in den §§ 52, 53 (Brandmauern) und 62 bis 69 (Treppenwände) die massive Construction besonders vorgeschrieben ist, von ausgemauertem Fachwerk mit einer ½ Stein starken Verblendung hergestellt werden.

Geneigte Dachwände dürfen weder ausgemauert noch verblendet werden.

§ 49.

Aeußere Ausstattung der Gebäude.

Alle Bauten an den Straßen, welche sich durch die Bauvorlagen oder die beim Bau verwendeten Materialien als zum Putzbau bestimmt erkennen lassen, müssen spätestens 2 Jahre nach Fertigstellung des Rohbaues verputzt werden; Bruch- oder Hausteinmauerwerk muß ebenfalls innerhalb 2 Jahren gefugt oder verputzt werden; Fachwerkhäuser müssen in der Front in derselben Zeit entweder mit feuersicherem Material bekleidet oder verrohrt und verputzt werden.

§ 50.

Holzbekleidung.

Die Bekleidung äußerer Wandflächen mit Brettern oder Latten ist nicht zulässig. Für die Fensterrahmen und Thürbekleidungen kann jedoch überall freies Holz verwendet werden.

§ 51.

Vorbauten, Geländer, Brüstungen.

Freitreppen, vorspringende Balkons, Gallerien und bedeckte Gänge an massiven Gebäuden oder zur Verbindung solcher Gebäude, sowie alle ähnlichen offenen Vor- und Anbauten an massiven Gebäuden müssen sammt den zugehörigen Geländern und Brüstungen von Stein oder Metall ausgeführt werden.

Für den Fußbodenbelag sind überall andere als unverbrennliche Materialien zulässig.

§ 52.

Brandmauern bei Neubauten.

Wände, welche weniger als 1,5 m von der gegenüberliegenden Nachbargrenze und weniger als 2 m von den Gebäuden des Nachbars resp. desselben Besitzers entfernt sind, müssen als Brandmauern, d. h. völlig massiv und ohne Oeffnungen von hartgebrannten Backsteinen oder Bruchsteinen hergestellt werden. Die Brandmauern sollen im Dachgeschoß bei Herstellung von Ziegelsteinen mindestens 1 Stein stark und bei Bruchsteinmauerwerk mindestens 30 cm stark aufgeführt und in den unteren Stockwerken um ½ Stein bei Ziegelmauern und 16 cm bei Bruchsteinmauern bei je 2 Stockwerken verstärkt werden. Gemeinschaftliche Brandmauern müssen bei Herstellung von Ziegelsteinen im Dachgeschoß mindestens 1½ Stein und bei Bruchsteinmauerwerk mindestens 48 cm Stärke erhalten.

Schornsteine dürfen nur so tief in die Brandmauern eingebunden werden, daß eine äußere Wangenstärke von ½ Stein bei Ziegelmauern und 16 cm bei Bruchsteinmauern verbleibt.

Von den in den Umfassungsmauern liegenden Balkenköpfen ist bei Mauerstärken bis zu 1½ Stein ½ Stein, bei größeren Mauerstärken resp. bei Bruchstein-Mauerwerk mindestens 1 Stein resp. 25 cm vorzumauern.

Vor der Stirnseite der Brandmauern dürfen Hölzer in der Regel nicht vortreten. Eine Ausnahme ist zulässig für Gesimse.

§ 53.

Brandmauern bei Veränderungsbauten.

In vorhandenen Gebäuden müssen Brandmauern nach Vorschrift des § 52 errichtet werden:

1. wenn ein bisher nicht bewohntes Gebäude zu Wohnzwecken ganz oder theilweise ausgebaut oder in Benutzung genommen wird,
2. wenn das Dachgeschoß eines Hauses zu Wohnzwecken ganz oder theilweise ausgebaut wird,
3. wenn auf ein Gebäude ein oder mehrere neue Geschosse aufgesetzt oder ein oder mehrere vorhandene Geschosse abgebrochen und wieder aufgeführt werden,
4. wenn ein Gebäude auf ein Mal oder allmählich um mehr als ein Drittel seiner Grundfläche durch Anbau erweitert wird,
5. wenn ein erheblicher Um- oder Ausbau vorgenommen, z. B. der größere Theil eines oder mehrerer Geschosse — es geschehe dies auf ein Mal oder allmählich — erneuert wird,
6. wenn durch Veränderung vorhandener oder Errichtung neuer, insbesondere gewerblicher Feuerstellen die Feuersgefahr erhöht wird.

In diesen Fällen ist das Gebäude, in welchem der Umbau oder die veränderte Benutzung stattfindet, gegen alle weniger als 1,5 m entfernten Nachbargebäude mit Brandmauern zu versehen und gegen die anstoßenden Gebäude, welche zu dem Baugrundstück gehören und an den Nachbargrenzen nicht mit Brandmauern versehen sind, durch massive Mauern mit eisernen Thüren abzuschließen.

In solchen Wänden vorhandener Gebäude, welche die im § 52 vorgeschriebene Entfernung von der Nachbargrenze oder von Nachbarwänden nicht besitzen, dürfen neue Oeffnungen nicht angelegt werden.

§ 54.

Errichtung von Brandmauern bei Grundstückstheilungen.

Bei der Theilung bebauter Grundstücke unter zwei oder mehrere Besitzer sind alle Wände, welche auf der neugebildeten Grenze stehen, oder die im § 52 bezeichnete Entfernung von dieser Grenze nicht haben, als Brandmauern nach den Vorschriften des § 52 herzustellen.

§ 55.

Verminderung der Entfernung.

Die nothwendige Entfernung von der Nachbargrenze vermindert sich um so viel, als die dauernde Nichtbebauung des Nachbargrundstücks jenseits der Minimalentfernung von 1,5 m von der Grenze in rechtsverbindlicher Art sichergestellt wird.

§ 56.

Gemeinschaftliche Brandmauern.

Für zwei aneinander grenzende Häuser genügt die Herstellung einer Brandmauer, welche den Vorschriften des § 52 in Bezug auf jedes der beiden Häuser genügt, mit jedem derselben ausreichend verankert ist und im gemeinschaftlichen Nutzungsrecht beider Grundbesitzer sich befindet.

§ 57.

Ausnahmen.

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden nicht Anwendung auf solche Gebäude, welche auf einer Grundfläche von nicht mehr als 4 m in's Geviert und in einer Höhe von nicht mehr als 4 m errichtet werden und keine Feuerungen erhalten, z. B. Wächterbuden, Gartenhäuser, Abtritte und dergleichen.

12. Bauart der inneren Wände, Decken und Dächer.

§ 58.

Massive Innenwände.

Es müssen ferner massiv (Stein, Eisen) errichtet werden:

1. Die Hauptscheidewände, welche Gebälke tragen, durch alle Geschosse;
2. alle Scheidewände, an welchen sich Feuerungen befinden, und zwar derart, daß sie auf jeder Seite wenigstens 0,3 m über die äußersten Theile der Heerde und Oefen hinausreichen.

Ausnahmen sind gestattet für Wohngebäude in Fachwerksbau.

Für Gebäude, in welchen eine größere Anzahl von Menschen sich zu versammeln pflegt, z. B. für Theater, sowie für Speicher, Fabriken und für solche Gebäude, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, können alle nicht massiven Wände unbedingt ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Mauerstärke wird bestimmt, daß mindestens nachstehende Abmessungen als volles Mauerwerk zur Anwendung kommen müssen:

Bei Hauptscheidewänden, auf denen Balkenlagen ruhen, für Gebäude mit 2 oberen Geschossen 1 Stein, für höhere Gebäude in den drei oberen Geschossen 1 Stein und darunter $1\frac{1}{2}$ Stein.

Werden die Balkenlagen durch 2 Hauptscheidewände unterstützt, so genügt eine Mauerstärke von 1 Stein durch alle Geschosse.

Geringere Abmessungen sind nur für Bauten mit geringen Tiefen und Geschoßhöhen und mit häufiger Querverbindung der Mauern zulässig und von specieller Genehmigung der Baupolizei-Behörde abhängig.

§ 59.

Hölzerne Decken, Wände und Stützen.

Hölzerne Decken über Räumen, in welchen sich Feuerungen befinden, müssen mit einem halben oder ganzen Windelboden versehen und über demselben mindestens 4 cm stark mit unverbrennlichem Material ausgefüllt sein. Die Balkenlage muß unterhalb spaliert oder berohrt und mindestens 15 mm stark haltbar eingeputzt werden. Für getäfelte Decken sind Ausnahmen zulässig.

Fachwerks- und Brettwände in solchen Räumen müssen mit einem den vorstehenden Vorschriften entsprechenden Putz versehen werden.

In Räumen, in welchen leicht brennbare Stoffe verarbeitet oder gelagert werden, sowie in Schlafräumen, dieselben mögen mit Feuerungen versehen sein oder nicht, müssen, soweit nicht noch weitergehende Sicherungsmaßregeln vorzuschreiben sind, alle nicht massiven Wände und Decken mit einem Putz nach den obenstehenden Vorschriften versehen werden.

§ 60.

Feuersichere Scheidewände im Innern der Gebäude.

In ausgedehnten Gebäuden kann die Herstellung je einer massiven, im Dachraume mindestens 25 cm starken und die Dachfläche um mindestens 30 cm überragenden Scheidewand in Entfernungen von 20 bis 30 m gefordert, doch darf in denjenigen Gebäuden, welche einen größeren, ungetrennten Raum erfordern, eine größere Ausdehnung ausnahmsweise gestattet werden.

Alle Oeffnungen solcher Wände im Dachraume müssen mit doppelten eisernen Thüren verschließbar sein, welche von selbst zufallen.

§ 61.

Feuersichere Dachdeckung, Dachrinnen u. s. w.

Alle Gebäude sind mit einer von der Baupolizei-Behörde als feuersicher anerkannten Bedachung zu versehen.

Balkone, Erker, Geländer, Attiken, bedeckte Ausgänge auf flachen Dächern, Dachfester, Dachrinnen und sonstige aus den Dächern hervortretende Bauwerke müssen von feuersicherem Material hergestellt, oder mindestens mit letzterem bekleidet sein.

Oberlichte und Dachluken, welche weniger als 1 m von der Nachbargrenze entfernt sind, müssen in unverbrennlichem Material ausgeführt oder mit solchem bekleidet werden.

§ 62.

Lichthöfe, Lichtflure, Lichtschachte.

Lichthöfe und Lichtflure sind bis zur Dachbalkenlage von massiven Wänden einzuschließen, im Dache und darüber hinaus massiv oder von Eisen auszuführen.

Hölzerne Lichtschachte müssen auf der Außen- und Innenseite mindestens 2 cm stark geputzt oder mit Metall feuersicher bekleidet werden.

§ 63.

Geländer, Brüstungen, Fallthüren.

Treppen, Gallerien, Altane, Balkons u. dergl., sowie Oeffnungen in Fußböden und Fenster mit Brüstungen unter 50 cm Höhe müssen mit schützenden, sicheren Geländern von mindestens 0,80 cm Höhe versehen sein.

Fallthüren dürfen in Wohnhäusern nirgends angelegt werden.

13. Treppen.

§ 64.

Feuersichere Treppen.

Zu jedem Obergeschoß in Gebäuden von mehr als zwei Stockwerken, ist als Zugang eine feuersichere Treppe erforderlich. Ausnahmen sind zulässig für solche Geschosse, welche zu Wohnzwecken nicht eingerichtet sind.

Eine Treppe gilt als feuersicher, wenn sie von unten auf bis zur Decke über dem letzten Austritt von massiven oder sonstigen nach dem Ermessen der Polizeiverwaltung für absolut feuersicher geltenden Wänden eingeschlossen wird, und die Decke entweder massiv hergestellt oder mit einem den Vorschriften im § 59 entsprechenden Putz bekleidet ist, auch die hölzernen Treppenläufe und Podeste unterhalb spalirt oder geschalt und mit einem vorschriftsmäßigen Putz bekleidet und unter denselben Bretterverschläge nicht angebracht sind.

§ 65.

Feuersichere Treppenzugänge.

Jede Wohnung, welche über dem Erdgeschoß liegt, muß zu mindestens einer feuersicheren Treppe einen direkten feuersicheren Zugang erhalten.

Ein Zugang gilt als feuersicher, wenn die Wände und die Decke massiv hergestellt oder in ausgemauertem Fachwerk errichtet und mit einem, den Vorschriften des § 59 entsprechenden Putz bekleidet sind.

§ 66.

Treppen in drei- und mehrstöckigen Wohnhäusern.

Jede Wohnung, welche im vierten oder einem noch höheren Geschoß eines Hauses belegen ist, muß entweder zu einer unverbrennlichen Treppe oder zu zwei feuersicheren Treppen einen direkten feuersicheren Zugang haben.

Eine Treppe gilt als unverbrennlich, wenn die tragenden Theile in Läufen und Podesten, An- und Austritten, sowie die Verbindungen zwischen den letzteren von unten auf in unverbrennlichem Material ausgeführt sind, zwischen massiven Wänden liegen und mit Decken von eben solchem Material überdeckt sind. Steinerne Treppen können in den Trittstufen einen hölzernen Belag erhalten.

Constructionen, deren Sicherheit lediglich auf der Bindekraft des Mörtels beruht, sind für gemauerte Treppen unstatthaft.

§ 67.

Treppen in sehr großen und feuergefährlichen Gebäuden 2c.

Wenn die Länge des Weges von einem Wohnraum bis zur nächsten Treppe 16 m übersteigt, so kann die Herstellung einer zweiten feuersicheren Treppe vorgeschrieben werden.

Für Theater und andere Gebäude, welche zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind, für Gebäude, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, sowie für Magazine und Speichergebäude, wird die Lage, Anzahl und Beschaffenheit der Treppen nach dem Bedürfniß durch die Polizei-Verwaltung festgesetzt.

§ 68.

Breite der Treppen und Zugänge. Durchführung bis zum Dachboden.

Alle polizeilich nothwendigen Treppen müssen mindestens 1 m, alle Zugänge zu dergleichen Treppen (Flure, Corridore 2c.) mindestens 1,50 m breit, Treppen und Zugänge müssen leicht zu erkennen und zu erreichen sein.

In der Regel müssen die zur Verbindung der Geschosse dienenden Treppen bis zum Dachboden durchgeführt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn nach dem Ermessen der Polizei-Verwaltung die Zugänglichkeit des Dachraumes auch ohne dies ausreichend gesichert ist.

§ 69.

Anwendung auf Um- und Ausbauten.

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden außer bei Neubauten auch in allen Fällen des § 53 Anwendung.

14. Feuerungen und Schornsteine.

§ 70.

Feuerungsstätten.

Alle Feuerungsstätten müssen brandsicher angelegt werden.

Kesselfeuerungen, Feuerungen in Räucherkammern und alle größeren Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder auf Gewölben angelegt werden.

Küchenfeuerungen, Stubenöfen und alle anderen kleineren Feuerungen dürfen auf Balkenlagen stehen. Die Bestimmung darüber, ob eine Feuerung zu den größeren oder den kleineren gehört, steht der Polizei-Verwaltung zu.

§ 71.

Offene Feuerungen.

Offene Feuerungen müssen Rauchmäntel erhalten, welche massiv oder von Metall herzustellen sind und mindestens 15 cm auf allen Seiten über den Feuerungsheerd vortreten müssen.

Ausnahmen sind zulässig für Feuerungen zu gewerblichen Zwecken, für welche die erforderlichen Maßnahmen in jedem einzelnen Falle von der Polizei-Verwaltung vorgeschrieben werden.

§ 72.

Entfernung von Holzwerk.

Geschlossene Feuerungen, welche in Ziegeln oder in Kacheln ausgeführt oder mit solchen durchweg bekleidet sind, müssen von allem Holzwerk mindestens 15 cm entfernt bleiben.

Von eisernen Oefen, von offenen Heerden, von Kochlöchern und von Feuer- und Aschenfall-Thüren muß alles freie Holzwerk mindestens 30 cm, alles mit vorschriftsmäßigem Putz oder mit Metall feuersicher bekleidete Holzwerk mindestens 20 cm entfernt sein.

Die im § 58 enthaltenen Vorschriften über die Beschaffenheit der angrenzenden Wände werden hierdurch nicht berührt.

§ 73.

Entfernung bei größeren Feuerungen.

Das Rauchgemäuer größerer Feuerungen, z. B. Dampfkessel-, Siedepfannen-, Backofenfeuerungen, muß von den umgebenden Wänden, wenn dieselben massiv sind, mindestens 8 cm, von Decken, Holz- und Bretterwänden mit vorschriftsmäßigem Putz mindestens 60 cm und von freiliegendem Holzwerk mindestens 1 m entfernt bleiben.

§ 74.

Feuerungen in feuergefährlichen Werkstätten und dergl.

In allen Räumen, wo feuergefährliche Gewerbe betrieben oder leicht brennbare Stoffe gelagert werden, dürfen offene Feuerungen und Oefen mit metallenen Außenflächen gar nicht, andere geschlossene Feuerungen nur so angelegt werden, daß sie entweder von außen zu heizen oder mit einem geräumigen, ringsum abschließbaren Vorgelege versehen sind. Die Fußböden solcher Vorgelege müssen gewölbt oder mit einer doppelten in Verband gelegten Schicht von gebrannten Ziegelsteinen ausgelegt, die Wände und Decken müssen massiv oder von Metallblech hergestellt, die Thüren von Metallblech dicht schließend hergestellt und so angebracht sein, daß zwischen der unteren Thürkante und dem Fußboden des Vorgeleges eine den letzteren um mindestens 13 cm überragende, unbewegliche Schwelle verbleibt.

§ 75.

Küchenfeuerungen.

Küchenfeuerungen dürfen nur in solchen Räumen angelegt werden, welche von den Flur- und Treppenräumen durch Wände getrennt sind und ihr Licht durch eigene Fenster direkt von außen oder von einem geräumigen Lichthofe erhalten.

§ 76.

Feuerungsthüren. Vorpflaster.

Alle Oeffnungen zu Feuerungen oder Aschenfällen müssen durch metallene Thüren dicht verschließbar eingerichtet werden.

Vor den Feuer- und Aschenfallthüren muß ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von 50 cm und zu beiden Seiten 30 cm über die Oeffnung vortretend angebracht sein oder es ist zu jedem Ofen ein metallener Vorsetzer zu halten.

§ 77.

Metallene Rauchröhren.

Metallene Rauchröhren dürfen seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar ins Freie nicht ausmünden. S

(Fortsetzung im dritten Blatt.)

Drittes Blatt.

Beilage zu Nr. 64 der „Schwerter Zeitung".

Redaktion, Druck und Verlag von Carl Braus in Schwerte.

sind vielmehr innerhalb des Hauses nach feststehenden Schornsteinen zu leiten und müssen dabei in der ganzen Länge ihres Laufs an allen Seiten von freiem Holzwerk mindestens 30 cm, von Holzwerk mit Putz- oder Metallbekleidung mindestens 25 cm entfernt bleiben.

In kleinen Baulichkeiten ohne Zwischendecken ist die Durchführung der eisernen Rauchröhren sowohl durch das Dach als durch die Wände ausnahmsweise statthaft, wenn die Röhren so isolirt werden, daß auf 30 cm von denselben keine brennbaren Stoffe vorhanden sind.

Die Länge freiliegender Rauchröhren darf mehr als 3 m in der Regel nicht betragen. Durch Räume, welche zur Aufbewahrung oder Verarbeitung leicht entzündlicher Stoffe dienen, dürfen freiliegende, nicht ummantelte Rauchröhren nicht gezogen werden.

Alle Rauchröhren müssen mit den zur Reinigung erforderlichen Vorrichtungen versehen werden. In Heizöfen und den zugehörigen Rauchröhren dürfen Schließklappen nicht angebracht werden.

§ 78.

Schornsteine und Rauchkanäle-Material.

Schornsteine, Kanäle für erwärmte Luft- und Dunst-, Dampf- oder Qualmröhren aus Räumen, in welchen sich Feuerungen befinden, müssen aus feuersicherem Material hergestellt und durch eben solches Material unterstützt sein. Auch im Innern der Schornsteine, Luftkanäle 2c. dürfen brennbare Materialien nicht verwendet werden. Gemauerte Schornsteine müssen von gebrannten Ziegelsteinen oder anderen geeigneten Materialien aufgeführt, durchweg in vollen Fugen gemauert und von außen und innen geputzt oder gefugt werden. Schornsteine aus Cementbeton in Steinen von 30—35 cm Höhe mit 7 cm starken Wandungen sind ebenfalls zulässig.

§ 79.

Aufgesattelte oder geschleifte Schornsteine.

Der Regel nach müssen alle gemauerten Schornsteine von Grund aus lothrecht aufgeführt werden.

Die Schleifung eines Schornsteins kann ausnahmsweise gestattet werden, wenn dieselbe in einer massiven Wand oder auf massiven Mauern oder Bogen, oder auf eisernen, feuersicher gestützten Unterlagen ausgeführt wird. Der Neigungswinkel darf nicht unter 45 Grad betragen. Die Ecken sind dergestalt abzurunden, daß sie eine ordnungsmäßige Reinigung zulassen.

§ 80.

Weite und Form der Schornsteine.

Die lichte Weite und die Form des Querschnitts der Schornsteine ist entsprechend den aufzunehmenden Feuerungen anzulegen.

Für Steigeröhren (deutsche Schornsteine) muß der Querschnitt rechtwinklig sein mit mindestens 42 und 47 cm lichter Weite; wird die lichte Weite über 60 cm ausgedehnt, so sind besondere Vorkehrungen zur Erleichterung des Besteigens erforderlich.

Bei der Anlage enger, nicht besteigbarer sogenannter russischer Schornsteine sind außer den nachverzeichneten Vorschriften noch die Bestimmungen der Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierung zu Arnsberg vom 9. Mai 1867, 2. Mai 1878 und 20. November 1885 zu beachten.

Für russische Röhren ist ein rechtwinkliger und ein kreisrunder Querschnitt gestattet. Sie müssen auf der ganzen Länge gleichen Querschnitt haben und sollen in der Regel nicht weniger als 14 und nicht mehr als 25 cm lichte Weite erhalten.

In ein Schornsteinrohr, dessen Querschnitt 14 cm lang und 14 cm breit ist, dürfen nur 3 Rauchröhren gewöhnlicher Ofenfeuerungen geleitet werden. Für jede weitere Ofenfeuerung sind mindestens 65 qcm mehr erforderlich. Eine Kochofen-, Heerd- oder Waschkesselfeuerung wird in dieser Beziehung den Feuerungen von 2 oder 3 gewöhnlichen Heizöfen gleich gerechnet.

§ 81.

Schornsteinwangen und Scheidungen. Isolirung.

Die Wangen und Scheidungen gemauerter Schornsteine sind, wenn nicht bei freistehenden Röhren eine größere Stärke bedingt wird, mindestens $^1/_2$ Stein stark anzulegen. Ist jedoch für dieselben eine starke Erhitzung, wie z. B. bei Backofenschornsteinen, zu erwarten, so müssen die Waugen durchweg 1 Stein stark sein.

Die Schornsteinwangen dürfen nirgends mit Holzverbandstücken in unmittelbare Berührung treten, müssen vielmehr mindestens 8 cm von allen Holztheilen entfernt bleiben. Wo der Zwischenraum dem Auge entzogen wird, ist derselbe mit unverbrennlichem Material auszufüllen.

Dasselbe gilt von Kanälen zur Leitung erwärmter Luft und ähnlichen Anlagen.

§ 82.

Schornsteinköpfe.

Schornsteine, welche durch den Dachfirst treten, müssen diesen um mindestens 30 cm überragen. Schornsteine, welche an anderen Stellen das Dach durchbrechen, müssen über die Dachfläche an der höherliegenden Seite mindestens 50 cm hinausgehen.

Schornsteinköpfe, welche von nicht massiven über die Dachfläche hinausreichenden Wänden nicht mehr als 1 m entfernt sind, müssen über solche Wände mindestens 1 m in die Höhe geführt und gehörig verankert werden.

§ 83.

Schornsteine in feuergefährlichen Räumen.

Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht brennbarer Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von wenigstens 30 cm mit einem durchsichtigen Latten- oder ähnlichen Verschlage durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß der Zwischenraum frei bleibt.

§ 84.

Reinigungsvorrichtungen.

Jede Schornsteinanlage muß, den Vorschriften der Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierung zu Arnsberg vom 9. Mai 1867 und 20. November 1885 entsprechend, so eingerichtet werden, daß sie ordnungsmäßig gereinigt werden kann.

Besteigbare Schornsteine müssen an dem unteren Ende eine verschließbare Einsteigeöffnung haben.

Nicht besteigbare Schornsteine müssen an dem unteren Ende eine Reinigungsöffnung erhalten. Eine gleichartige Oeffnung muß im Dachraum angebracht werden, wenn der Schornstein nicht vom Dach aus gereinigt werden kann. Bei den russischen (nicht fahrbaren) Schornsteinen muß stets ein offener fester Zugang zu der oberen, 1 m unter dem Durchgange durch das Dach befindlichen Reinigungsthür vorhanden sein, auch Vorkehrung getroffen werden, daß der Schornsteinfeger bei Reinigung dieser Schornsteine frei stehen und beide Hände zur Arbeit frei gebrauchen kann. Begehbare Schornsteine müssen vom Dach aus gereinigt werden und ist deßhalb die Anbringung von Reinigungsöffnungen im Dachraum nicht gestattet.

Alle Reinigungs- und Einsteige-Oeffnungen müssen mit dichtschließenden metallenen Schiebethüren mit eisernen Falzen versehen und von allem Holzwerk wenigstens 0,6 m entfernt sein, auch muß auf den zunächst darunter befindlichen Boden eine Metallplatte von 60 cm Breite und 1,20 m Länge angebracht sein.

Schornsteinaufsätze, Kappen und sonstige Schutzvorrichtungen sind nur soweit statthaft, als sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht hindern.

§ 85.

Rauchbelästigung.

Alle Feuerungen müssen so eingerichtet und benutzt und in Schornsteine von solcher Höhe geleitet werden, daß Rauch, Ruß und Funken nicht in einer die Umgebung belästigenden oder gefährdenden Weise entweichen können.

Schornsteine, welche von der Straße oder von der nachbarlichen Grenze nicht mehr als 3 m entfernt sind, müssen von dem Pflaster, beziehungsweise vom Erdboden des Nachbargrundstücks eine Höhe von mindestens 12 m erhalten. Diese Höhe kann nach dem Ermessen der Polizei-Verwaltung widerruflich bis auf 8 m ermäßigt werden.

Auch sollen Schornsteine, welche von nachbarlichen Thür- und Fensteröffnungen nicht mehr als 5 m entfernt sind, beim Neubau und bei der Einleitung einer neuen Feuerung in der Regel 1 m über den Sturz der nachbarlichen Thür- oder Fensteröffnungen hinausgeführt werden.

§ 86.

Räucherkammern.

Räucherkammern müssen von Eisen oder völlig massiv hergestellt und mit dichtschließenden eisernen Eingangsthüren, deren Unterkanten mindestens 13 cm über dem Fußboden der Räucherkammern liegen, sowie an den Rauchröhren mit eisernen Klappen versehen sein, welche durch eine leicht brennbare Schnur offengehalten werden und beim Durchbrennen der Schnur von selbst zufallen. Die Aufhänge-Stangen müssen von Eisen sein.

Räucherkammern, welche den Rauch nicht aus einem Schornsteine, sondern durch eigene in der Kammer aufgestellte Räuchervorrichtung (Heerd mit Holzkohlen, glimmenden Sägespähnen und dergl.) erhalten sollen, dürfen nur im Keller- oder Erdgeschoß eingerichtet und nur mit massiven Schornsteinen in Verbindung gesetzt werden. Die Aufhänge-Stangen müssen so angebracht werden, daß das aufgehängte Fleisch von dem Feuerheerd seitlich mindestens 30 cm entfernt bleibt.

15. Wasserversorgung, Entwässerung. Anlagen zur Sammlung der Abgangsstoffe.

§ 87.

Brunnen und Wasserleitung.

Zur Anlegung von Brunnen bedarf es der polizeilichen Genehmigung.

Jedes zum täglichen Aufenthalt von Menschen bestimmte Grundstück muß bei der Bebauung einen Brunnen von mindestens 1 m lichter Weite und genügende Tiefe erhalten, welcher zu jeder Jahreszeit Wasser giebt.

Derselbe muß von Düngergruben mindestens 8 m entfernt bleiben, im oberen Theile wasserdicht gemauert und sicher überdeckt werden.

Die Anlegung eines gemeinschaftlichen Brunnens für mehrere Grundstücke ist zulässig. Derselbe muß aber einen entsprechend größeren Kessel erhalten.

Die Anlegung eines Brunnens kann nur solchen Grundstücken erlassen werden, in welchen die städtische Wasserleitung eingeführt und nach dem Ermessen der Polizei-Verwaltung in ausreichender Weise nutzbar gemacht, oder wenigstens deren Einführung und Nutzbarmachung genügend sichergestellt ist.

§ 88.

Entwässerung der Grundstücke.

Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, für die Entwässerung seines Grundstücks und der auf demselben befindlichen oder zu errichtenden Gebäude Sorge zu tragen.

Die Abwässer auf den Straßenkörper laufen zu lassen, ist nicht gestattet.

Ist die Straße mit einer öffentlichen Entwässerungsanlage (Kanal) versehen, so ist die Polizei-Verwaltung berechtigt, den Anschluß der Grundstücke an diese Anlage zu verlangen.

§ 89.

Sammel- und Senkgruben.

Grnben, welche zur Aufnahme von Flüssigkeiten irgend welcher Art bestimmt sind, dürfen nur mit Genehmigung der Polizei-Verwaltung angelegt werden.

Dergleichen Gruben müssen von den Nachbargrenzen mindestens 1 m entfernt bleiben; auch müssen sie undurchlässig hergestellt und sicher überdeckt werden.

Senkgruben, d. h. Gruben, welche bestimmt sind, Flüssigkeiten dem Untergrund zuzuführen, dürfen nicht angelegt werden. Derartige Gruben dürfen auch mit Entwässerungs-Kanälen nicht in Verbindung gebracht werden.

§ 90.

Asche- und Müllbehälter.
Gruben für gewerbliche Zwecke.

Dergleichen Gruben müssen massiv und undurchlässig hergestellt, auch sicher verdeckt werden. Aschegruben müssen mit einer eisernen Thür, Klappe oder Deckel versehen werden.

Auf jedem bewohnten Grundstücke muß mindestens ein massiver oder metallener, unbeweglicher oder beweglicher Behälter für Müll, Asche und trockene Abgänge vorhanden sein. Eine Ausnahme kann nur dann gestattet werden, wenn der Grundstücksbesitzer die angesammelten Massen regelmäßig wöchentlich abfahren läßt.

§ 91.

Düngergruben.

Zur Anlegung von Düngergruben bedarf es der polizeilichen Erlaubniß. Dieselben müssen wenigstens 1 m von der Nachbargrenze und thunlichst weit von allen Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen entfernt bleiben und im Boden und in den Wänden undurchlässig hergestellt werden.

Sie sind deshalb auf festem gewachsenen Boden, durchweg gut fundirt, aus hartgebrannten Ziegelsteinen oder Bruchsteinen mit Cement-Mörtel aufzuführen und im Innern mit gleichem Mörtel 2 cm stark zu putzen.

Die Sohle ist als Rollschicht auf doppelter Flachschicht zu construiren; die Umfassungswände sollen mindestens 40 cm stark sein.

§ 92.

Abtritte.

Zur Anlegung jeder Art von Abtritten bedarf es der polizeilichen Genehmigung.

Auf jedem bewohnten Grundstück ist die Anlage eines verschließbaren Abtrittes erforderlich. Der Koth muß entweder in Gruben oder in dichten Behältern bewahrt werden.

Kothgruben müssen von den nachbarlichen Grenzen mindestens 1 m entfernt angelegt, in den Wänden und im Boden wasserdicht ausgeführt und erhalten werden und eine dichtschließende Abdeckung erhalten.

Tonnen und Kübel in Abtritten müssen in dicht verschlossenen Räumen und auf glattem, wasserdichtem Fußboden stehen.

Die Ableitung der festen oder flüssigen Abgänge der Abtrittsanlagen nach offenen Wasserläufen (Rinnsteinen, sowie nach geschlossenen Kanälen 2c.) ist verboten.

Für eine gehörige, weder die Hausbewohner noch die Nachbarn belästigende Ventilation muß durch ein bis über die Dachfläche geführtes Dunstrohr oder durch Ableitung in den Schornstein gesorgt werden.

Die Abfallröhren der Abtritte müssen aus emaillirtem Metall oder glasirtem Steingut bestehen. Die durch mehrere Geschosse gehenden Abfallröhren sind bis über das Dach zu verlängern. Die Zweigröhren sind so steil anzulegen, daß die Excremente in denselben nicht liegen bleiben.

§ 93.

Viehställe.

Viehställe müssen so hergestellt werden, daß die Jauche nicht in den Untergrund oder in die Umfassungsmauern eindringen kann.

Zur Abführung der Jauche sind undurchlässige Rinnen oder Röhren herzustellen, welche in eine vorschriftsmäßige Düngergrube münden.

In den Außenbezirken der Stadt sind Ausnahmen zulässig.

16. Wohnräume.

§ 94.

Zutritt von Licht und Luft.

Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume müssen so angelegt werden, daß sie Licht und Luft in ausreichendem Maße und der Regel nach direkt von außen erhalten, und daß sie trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind. Zur Herstellung eines gehörigen Luftwechsels müssen zweckentsprechende Einrichtungen getroffen werden, auch müssen die Fußböden und Wände des Erdgeschosses gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt werden.

§ 95.

Höhe der Wohnräume.

Alle zum täglichen Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume müssen in neuen Gebäuden wenigstens 3,00 m lichte Höhe erhalten. Werden dergleichen Räume in vorhandenen Gebäuden neu angelegt oder in Benutzung genommen, so müssen sie wenigstens 2,50 m lichte Höhe erhalten.

Die Maße können von der Polizei-Behörde erhöht werden, wenn die Räume ihrer Bestimmung gemäß, wie z. B. Fabrikräume und Schulen, zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Menschen dienen.

§ 96.

Kellerwohnungen.

Kellergeschosse, d. h. solche Geschosse, deren Fußboden unter der Erdoberfläche liegt, dürfen zu Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen nicht eingerichtet oder benutzt werden. Ausnahmen sind zulässig für solche Arbeitsstätten, welche nach der Natur des Betriebes im Kellergeschoß angelegt werden müssen. Küchen, Verkaufslokale und sonstige, zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienende Räume, sowie die oben erwähnten ausnahmsweise im Keller unterzubringenden Arbeitsstätten, dürfen nur in solchen Kellergeschossen eingerichtet werden, deren Fußboden mindestens 30 cm über dem höchsten bekannten Grundwasserstand liegt und deren Höhe mindestens 2,50 m im Lichten beträgt. Diese Räume müssen außerdem ihr Licht durch Fenster erhalten, deren Unterkante mindestens 20 cm und deren Oberkante mindestens 1 m über der Straßen- resp. Terrainoberfläche liegt.

§ 97.

Wohnungen im Dachraum.

Im Dachgeschoß dürfen Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume nur unmittelbar über dem ersten Geschoß angelegt oder benutzt werden.

Die im § 95 vorgeschriebene Zimmerhöhe muß wenigstens über der halben Grundfläche jedes einzelnen Raumes vorhanden sein.

§ 98.

Hofraum.

In vorhandenen Gebäuden dürfen Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume nur dann angelegt oder in Benutzung genommen werden, wenn zu dem Gebäude ein Hofraum gehört, welcher mindestens 25 qm Grundfläche besitzt, doch darf die geringste Ausdehnung nicht unter 3 m betragen.

17. Material und Ausführung der Bauten.

§ 99.

Sicherheit der Bauten.

Die Ausführung der Bauten muß durchweg in tüchtigem Material und mit ausreichender Sicherheit erfolgen.

So weit die Sicherheit der Bauten es bedingt, ist die Polizei-Verwaltung befugt, untüchtige Materialien auszuschließen, unzulässige Constructionen zu untersagen, die Fortführung der Bauten zu verbieten und bereits ausgeführte nach Begutachtung der Bau-Deputation eventuell zu beseitigen.

§ 100.

Belastung des Baumaterials und des Baugrundes.

Für die Belastung der Baumaterialien sind in der Regel folgende Grenzen für den qcm einzuhalten.

	Zug.	Druck.
1. Ziegel-(Backstein-)Mauerwerk . . .	— kg	7 kg
2. Bestes Ziegel-(Klinker-)Mauerwerk in Cementmörtel	— „	14 „
3. Kiefern-, Fichten- und Tannenbauholz	80 „	80 „
4. Schmiedeeisen	750 „	750 „
5. Gußeisen	250 „	500 „

Der qm guter Baugrund ist nicht höher als mit 35 000 kg zu belasten.

Das Gewicht eines qm Balkendecke in Wohnräumen ist einschließlich der zufälligen Belastung für die Belastung zu 500 kg, in allen anderen Räumen der voraussichtlich größten Belastung entsprechend anzunehmen, der cbm Mauerwerk mit einem Gewicht von 1600 kg. Ueberall, wo Abweichungen von diesen Normen beabsichtigt werden, ist dies nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizei-Verwaltung zulässig.

Sowohl in diesem Falle, als auch wenn die Tragfähigkeit ungewöhnlicher Materialien oder Constructionen der Prüfung bedarf, ist die Polizei-Verwaltung befugt, die erforderlichen Ermittelungen auf Kosten des Bauherrn zu verlangen oder anzustellen.

§ 101.

Ziegelformat.

Wo in dieser Verordnung auf Steinstärken verwiesen wird, müssen die Steine die Länge von 25 cm, die Breite von 12 cm und die Höhe von 6,50 cm haben.

§ 102.

Hohlsteine.

Hohlsteine oder Lochsteine dürfen in Brandmauern und Schornsteinen überhaupt nicht, in anderen Wänden und in Gewölben nur insoweit verwendet werden, als die Vorschriften der §§ 99 und 100 dies zulassen.

§ 103.

Sicherung während der Ausführung.

Der Bauherr und derjenige, welcher einen Bau oder eine bauliche Arbeit irgend welcher Art ausführt, sind verpflichtet, alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues oder der baulichen Arbeit erforderlich sind.

Insbesondere haben sie für die sichere Verdeckung oder Umfriedigung aller vertieften Stellen, wie Fundamentgruben, Kalkgruben und dergl. zu sorgen. Auch haben sie alle Maßregeln zu treffen, welche innerhalb des Baues zum Schutz der dabei beschäftigten Personen und nach Außen zur Verhütung von Unglücksfällen auf der Straße und auf benachbarten Grundstücken erforderlich sind.

§ 104.

Sicherung nach Außen.

Der Abbruch der Gebäude, sowie die Ausgrabung und Ausführung der Grundmauern, ist so auszuführen, daß die anstoßenden Baulichkeiten der Nachbarn gegen Beschädigungen soweit als möglich gesichert bleiben, insofern dies durch Unterfahren der Nachbarsmauern oder durch Anbringung von Steifen, Triebladen oder Spreitzen von dem Grundstück des Bauherrn aus geschehen kann.

Bei Legung neuer Fundamente ist insbesondere die Fertigung der Baugrube, sowie die Ausführung der Grundmauern, soweit dies zur Sicherung des nachbarlichen Gebäudes erforderlich ist, in kurzen Strecken zu bewirken.

Die Ausführung noch weiter nothwendiger Sicherheitsmaßregeln kann die Polizei-Verwaltung auf Kosten des Verpflichteten vom Bauherrn verlangen.

Zur Aufstellung von Baugerüsten aller Art und von Bauzäunen an den Straßen, sowie zu allen Vornahmen, durch welche der öffentliche Verkehr beeinträchtigt oder gefährdet wird, bedarf es der besonderen Erlaubniß der Polizei-Verwaltung, welche die in jedem Falle nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Einschränkungen und Bedingungen vorschreiben wird.

§ 105.

Sicherung im Innern.

Im Innern der Gebäude sind namentlich die Balkenlagen sofort nach ihrer Verlegung und jedenfalls vor Aufbringung der nächst oberen Balkenlage oder des Dachverbandes, mit Ausnahme der Oeffnungen für die Leitergänge, zu staaken.

Die Treppenräume, die zur Ueberwölbung bestimmten und alle anderen nicht mit Balkenlagen überdeckten Räume, sowie Balkenlagen, welche nicht ausgestaakt werden sollen, müssen von Stockwerk zu Stockwerk sicher abgedeckt werden.

§ 106.

Belästigung durch Staub.

Bei allen Bauten, besonders beim Abbruch von Gebäuden, muß durch Besprengung und andere geeignete Vorsichtsmaßregeln Belästigung durch Staub möglichst vermieden werden.

Namentlich darf trockener Schutt nirgends frei heruntergeworfen und nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung außerhalb der Baustelle gelagert werden.

§ 107.

Sicherung öffentlicher Anlagen.

Oeffentliche Anlagen, wie Brunnen, Anschlagsäulen, Laternen, Bäume, Canäle, Rinnsteine und dergl., ebenso die Straßenschilder, Hausnummern u. s. w. müssen auch während des Baues jederzeit nutzbar bleiben und ausreichend sichergestellt werden. Vorkommende Beschädigungen werden auf Kosten des Bauherrn beseitigt.

18. Verpflichtungen der Hausbesitzer in Betreff der Unterhaltung, Abänderung und Beseitigung baulicher Anlagen, Gaslaternen, Nummerschilder ꝛc.

§ 108.

Unterhaltung der Gebäude und Bautheile.

Für die Verpflichtung der Hausbesitzer zur Unterhaltung und Wiederherstellung der an der Straße belegenen Gebäude kommen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I, Titel 8, §§ 36 und folgende zur Anwendung. Demgemäß sind dergleichen Gebäude, soweit es zur Erhaltung der Substanz und zur Verhütung alles Schadens und Nachtheils für das Publikum nothwendig ist, durch die Eigenthümer in baulichem Stande zu erhalten.

Insbesondere sind die Hausbesitzer verpflichtet:

1. die sämmtlichen von der Straße sichtbaren Wand- und Dachflächen, sowie alle Einfriedigungen an der Straße dauernd in gutem Zustande zu erhalten, auch den Putz und die Abfärbung so oft als nöthig zu erneuern;
2. die Dachrinnen nebst den Abfallröhren, Sandfängen und den im Bürgersteig liegenden Abflußröhren, sowie die Ueberdeckungen der Lichtschachte, Kellerlöcher und dergleichen auf und neben den Bürgersteigen dauernd zu erhalten und, wo dies erforderlich wird, nach den Vorschriften dieser Bauordnung zu erneuern;
3. alle nach den Vorschriften dieser Bauordnung oder früherer Verordnungen feuersicher oder undurchlässig hergestellten Anlagen, sowie die in Gemäßheit älterer oder der gegenwärtigen Vorschriften hergestellten Ueberdeckungen der Abtritts- und anderen Gruben in dem vorgeschriebenen Zustande fortgesetzt zu erhalten.

Um die Befolgung dieser Vorschriften zu controliren und die etwa vorgekommenen Zuwiderhandlungen gegen die Bauordnung zu ermitteln, werden periodisch sämmtliche Gebäude des Stadtbezirks einer bautechnischen Revision unterzogen.

§ 109.

Umänderung und Beseitigung vorhandener Anlagen.

Die Umänderung oder Beseitigung vorhandener den Vorschriften dieser Bauordnung nicht entsprechender baulicher Anlagen kann gefordert werden, wenn überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder die Gemeingefährlichkeit der Anlage dies erheischen.

Aus diesen Gründen sind insbesondere

1. bis zum 1. Juli 1896
 a) alle Schließklappen an den Rauchröhren der Heizöfen zu beseitigen (§ 97 der Bauordnung),
 b) alle Bretterbekleidungen an solchen Außenwänden, welche weniger als 5 m von der Nachbargrenze entfernt sind, zu beseitigen und durch Ausfachung der Wände und vorschriftsmäßigen Abputz oder durch Herstellung von Brandmauern zu ersetzen (§§ 50 und folg.),
 c) alle nicht nach Vorschrift dieser Bauordnung überdeckten Lichtschachte in den Bürgersteigen und Straßenoberflächen vorschriftsmäßig zu überdecken (§ 35),
 d) alle Viehställe, mit Ausnahme derjenigen, welche zu isolirten, in der Feldflur belegenen Gehöften gehören, in Gemäßheit der Vorschriften des § 93 dieser Bauordnung einzurichten,
 e) alle horizontalen Kellereingänge innerhalb solcher Räume, welche zum Verkehr oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden (Flure, Wohn- und Schlafräume ꝛc.), zu beseitigen oder von allen Seiten mit einer festen, mindestens 1 m hohen Einfriedigung zu versehen.

 Es müssen endlich
2. auf besondere Anordnung der Polizei-Verwaltung spätestens 4 Monate nach erhaltener Aufforderung
 a) alle nach der Straße aufschlagenden Thüren und Thorflügel und alle in die Straße vortretenden Freitreppen, Fensterschutzvorrichtungen und Markisen, soweit diese Anlagen den öffentlichen Verkehr beeinträchtigen oder gefährden, beseitigt, ferner
 b) alle den Vorschriften dieser Bauordnung nicht entsprechenden Feuerungsstätten, Schornsteine und Räucherkammern, bei denen eine feuergefährliche Beschaffenheit oder Defekte von größerem Umfang ermittelt werden, gemäß den Vorschriften dieser Bauordnung abgeändert und alle Räucherkammern mit eigener Feuerungsanlage, welche den Vorschriften dieser Bauordnung zuwider in dem zweiten oder einem höheren Geschoß hergestellt sind, beseitigt, ferner
 c) alle Abtritts-, Dünger- und anderen Gruben, welche bisher nicht undurchlässig hergestellt oder erhalten sind, undurchlässig hergestellt,
 d) alle Entwässerungs-Anlagen, welche sich als gesundheitsschädlich oder sonst gemeingefährlich erweisen, beseitigt oder nach Vorschrift der Polizei-Verwaltung abgeändert werden.

§ 110.

Befestigung der Straßenlaternen, Straßen- und Hausnummerschilder.

Die Grundbesitzer müssen dulden, daß an ihren Häusern oder Einfriedigungen die zur Erleuchtung der Straße nöthigen Laternen und Gasleitungsröhren befestigt und die zur Bezeichnung der Straßen, zur Markirung der Hydranten und Schieber der Wasserleitung oder zu anderen öffentlichen Zwecken erforderlichen Schilder angeschlagen werden.

Auch sind dieselben verpflichtet, an neuerbauten Häusern sofort nach Beendigung des Baues die Hausnummerschilder nach näherer Vorschrift der Polizei-Verwaltung anzubringen und diese Schilder dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

19. Schlußbestimmungen.

§ 111.

Allgemeine Vorschrift für Veränderungsbauten.

Bei allen Veränderungsbauten (§ 1 Nr. 4 und 5) sind die in Umbau und Reparatur genommenen Bautheile nach den Vorschriften dieser Verordnung herzustellen. Bei größeren Umbauten und größeren Reparaturen ist die Polizei-Verwaltung berechtigt, die Beseitigung von Abweichungen gegen diese Bauordnung auch an solchen Bautheilen anzuordnen, welche von den Umbau- oder Reparaturarbeiten nicht unmittelbar berührt werden.

§ 112.

Ausnahmen von der Anwendung der Bauordnung.

Für Bauten, welche nur kurze Zeit bestehen sollen, wie Bauschuppen, Circusbauten und dergl., können Abweichungen von den Vorschriften dieser Bauordnung von der Polizei-Verwaltung zugelassen werden.

Im Uebrigen können solche Abweichungen, soweit nicht nach den einzelnen Bestimmungen dieser Bauordnung die Polizei-Verwaltung zuständig ist, nur von der Königlichen Regierung zu Arnsberg genehmigt werden.

§ 113.

Strafbestimmung.

Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine anderen Strafbestimmungen enthalten*), sollen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bauordnung mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet werden.

§ 114.

Zwangsverfahren.

Wer es unterläßt, den Vorschriften dieser Bauordnung oder den auf Grund derselben erlassenen polizeilichen Anordnungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung (§ 113), zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege des Zwangsverfahrens auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

§ 115.

Einführungstermin.

Aufhebung älterer Verordnungen.

Die Bauordnung tritt nach Genehmigung und Publikation in Kraft. Mit demselben Tage wird aufgehoben: Die Baupolizei-Ordnung für die Stadt Schwerte vom 14. Mai 1858.

Schwerte, den 18. September 1890.

Die Polizei-Verwaltung.

Mönnich, **Bürgermeister.**

*) Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich schreibt vor:

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Thaler oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thaler oder mit Haft wird bestraft:

12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche dem Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen;

15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

Zu der im § 113 der vorstehenden Bau-Polizei-Ordnung der Stadt Schwerte vom 18. September 1890 getroffenen Strafandrohung bis zu 30 Mark ertheile ich auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hiermit meine Genehmigung.

Arnsberg, den 10. April 1891.

Der Regierungs-Präsident: Winzer.